Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive,

rechtlich erörtert

von einem praktischen Juristen.

In drei Abtheilungen.

Frankfurt am Main,
gedruckt bei August Osterrieth.
1838.

46. C.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive,

rechtlich erörtert

von einem praktischen Juristen.

Frankfurt am Main,
gedruckt bei August Osterrieth.
1837.

Vorerinnerung.

Die am 20. November jüngsthin unter Mitwirkung der Militärmacht vollzogene Wegbringung des Erzbischofs Clemens August von Droste Vischering aus seiner Residenz und Erzdiöcese mußte nothwendig aller Orten, wo die Nachricht von dem Ereignisse hingedrungen, die Frage nach der Rechtfertigung einer so außerordentlichen Maßregel hervorrufen. Die Minister Sr. Majestät des Königs von Preußen hatten in dem Augenblicke, wo die Maßregel zur Vollziehung gebracht worden, ihre Rechtfertigung derselben publizirt und in diesem Publikandum die Versicherung ausgesprochen, daß der päpstliche Stuhl von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniß erhalten worden, und dessen Weisheit die ferneren kanonischen Verfügungen anheim zu stellen seyen *); was darauf hinzudeuten schien, daß die Maßregel im Einverständnisse mit dem vollständig unterrichteten päpstlichen Stuhle — der nur noch das weitere für die Bedürfnisse der Erzdiöcese erforderliche durch seine kanonischen Verfügungen zu ordnen nicht säumen werde — beschlossen und abgethan sey. Auch selbst unter

*) S. Anhang Nr. 1. u. 2.

dieser Voraussetzung mußte es dem Freunde des Rechts und geregelter Gerechtigkeitspflege von Interesse seyn, in einem die allgemeine Theilnahme in so hohem Grade fesselnden Prozesse sich die einzelnen Momente der Anklage und der Verurtheilung des Angeklagten zum klaren Bewußtseyn zu bringen. Diese Betrachtung veranlaßte die nachstehenden Blätter. — Eben war der Druck derselben beendigt, als die Allocution des Papstes an die am 10. December im geheimen Consistorium versammelten Kardinäle nach Deutschland gelangte, in welcher Gregor **XVI.** die ministerielle Versicherung, daß der päpstliche Stuhl von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniß erhalten worden sey, auf eine höchst überraschende Weise verneint und die gegen den Erzbischof von Köln verhängte Maßregel als ein demselben zugefügtes schweres Unrecht erklärt. — Wir glauben uns der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß hienach eine rechtliche Erörterung der Maßregel und ihrer Motive an ihrem Interesse nichts verloren haben werde.

Das Ereigniß, dessen Schauplatz Köln gewesen, hat ganz Deutschland, hat Europa mit Staunen erfüllt.

Drei Anklageakten gegen den Erzbischof Clemens August Freiherrn von Droste Vischering sind vor das Publikum gebracht worden. Der erste von dem königlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, Geheimenrathe Rehfues, in seiner Schrift: die Wahrheit in der Hermes'schen Sache zwischen der katholisch-theologischen Facultät zu Bonn, und dem Herrn Erzbischof von Köln. Darmstadt bei C. W. Leske, 1837. — Der zweite in dem an den Straßenecken der Stadt Köln angeschlagenen Publicandum der Minister v. Altenstein, v. Kamptz und v. Rochow d. d. Berlin, 15. November 1837. Der Dritte in der gleiches Datum tragenden, ebenso allgemein veröffentlichten Verfügung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitan-Domkapitel zu Köln *).

Indem wir nun zu einer rechtlichen Erörterung der Frage uns anschicken, in wie fern durch diesen dreifachen Anklageakt die gegen den Erzbischof verhängte Maßregel der Ejection aus seinem Amte und Erzbisthum, und die Form ihrer Ausführung gerechtfertigt erscheine; verhehlen wir uns keinen Augenblick die Schwierigkeit unsrer Aufgabe. Einsichtsvolle Männer haben es von jeher erkannt, wie trüglich und gefahrvoll es ist, sich dem ersten flüchtigen Schein und einseitigen Darstellungen verwickelter Angelegenheiten zu überlassen. Der Masse des Publikums jedoch bleibt diese Betrachtung meist fremd. Zu allen Zeiten ist die Zahl derer nicht groß, die Lust und Fähigkeit haben, in die Einzelheiten eines langen und verwickelten Pro-

*) S. Anhang Num. 1. u. 2.

zesses, wie wichtig auch der Gegenstand seyn mag, einzugehen. Heute, wo fast nichts mehr die Aufmerksamkeit fesselt, als Dampfboote, Eisenbahnen und dergl., wäre es thörigt, erwarten zu wollen, daß irgend Jemand, ohne außerordentliche Veranlassung, die einzelnen Momente eines solchen Prozesses sammeln, zusammenhalten und durchdenken sollte. Und, um die traurigste aller Wahrheiten nicht unausgesprochen zu lassen, ist es leider nur allzu gewiß, daß in dieser durch ein fieberhaft unruhiges Treiben und Jagen nach materiellem Vortheil heimgesuchten Epoche, wo die Gemüther von dem in raschem Wechsel tagtäglich sich erneuenden Calcül commercieller und industrieller Fragen ermüdet und abgestumpft sind, das Interesse an höheren Rechtsfragen bei den Meisten erstorben ist. — Das Leichteste bleibt allemal, bei der zuerst für oder gegen den Erzbischof gefaßten Meinung zu verharren. Und es ist so bequem, sich durch die täglichen Zeitungs-Raisonnements sein Urtheil fertig machen zu lassen, daß man sich aller weitern Untersuchung, alles mühseligen Nachdenkens über die Sache füglich entschlagen kann. — Wenn wir es nun unternehmen, eine tiefer dringende Prüfung dieser, in den Augen aller Bessern unter uns gewiß wichtigen Angelegenheit zu versuchen; dürfen wir wohl hoffen, auch das öffentliche Urtheil zu wecken, daß es nicht leichtsinnig eine Sache als abgethan ansehe, die mit Ernst und Strenge ergründet zu werden verdienet? —

Eine andere ungleich wesentlichere Schwierigkeit liegt darin, daß diese Sache nicht, wie sie es verdient, ergründet werden kann, ohne — was in den drei dem öffentlichen Urtheil vorgelegten Anklageakten bereits geschehen ist — die obersten Principien über das Verhältniß der weltlichen Macht zur Religion und Kirche zu berühren. Wem unter uns wäre es aber fremd, daß über diese Principien heute eine Verwirrung der Meinungen herrschet, die nur in der ihr durchweg verwandten allgemeinen Verwirrung der Begriffe vom Staat und von der Autorität überhaupt ihres gleichen hat. — Seit die Ereignisse, welche mit dem Frieden von Lüneville das linke Rheinufer auf lange Zeit an Frankreich gebracht, fast in allen Theilen von Deutschland, Länder der einen Religion mit solchen verei-

nigt haben, deren Herrscher sich zu anderer Confession bekennen, haben wir den Widerstreit der Ansichten über das Verhältniß der Staatsgewalt zur Religion und Kirche allerwege sich entwickeln und allmählig bis zu einem Grade von Heftigkeit entbrennen gesehen, daß eine Verständigung mit jedem Tage schwieriger erscheint. Allein abgesehen von der confessionellen Verschiedenheit der Auffassung dieses Verhältnisses, sehen wir heute diesen Streit um einen Gegensatz ganz anderer Art und in einer Weise geführt, daß jede Verständigung absolut unmöglich bleibt. Während nämlich eine Schule — und es verdient hier bemerkt zu werden, daß sie eben an der Universität Berlin eine neue philosophische Begründung erhalten hat — den Staat bis zu der Höhe vergöttert, daß es ihm und nur ihm zukomme, jeder kirchlichen Gemeinschaft, sie sey eine christliche oder nicht, in Sachen, die das Heiligthum der religiösen Ueberzeugung jedes Einzelnen betreffen, Gesetze und zwar im Gewissen verpflichtende Gesetze, ganz eigentlich Glaubensgesetze zu geben; fodert eine andere Schule, das voluntary principle, für jede Glaubenslehre und jede Religionsübung, welcher Art sie sey, das unbedingte Recht der freien Existenz und Anerkennung im Staate, so daß dieser sich in keiner Weise in die innern Angelegenheiten einer kirchlichen Gemeinde einzumischen ein Recht, und ebenso wenig irgend eine andere Pflicht gegen dieselbe habe, als den einzelnen Gliedern jene Sicherheit für Leben und Eigenthum, Ehre und Freiheit zu gewähren, die das allgemeine Recht jedes Einzelnen bilde.

Daß unsre Erörterung bei den Jüngern der Einen wie der Andern dieser beiden Schulen ihren Zweck verfehlen werde, wissen wir im Voraus. Aber auch die confessionelle Verschiedenheit der Gesichtspunkte wird unsern Argumentationen nicht selten den Eingang wehren. Möge ihnen nur das Zeugniß der Klarheit und Consequenz nicht zu versagen seyn.

Eine weitere Bedenklichkeit endlich lag für uns in der Betrachtung, wie schwierig es allemal sey, eine Maßregel, wie die hier beregte, dem öffentlichen Urtheil zu unterziehen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, Feuer zu werfen in einen durch die Maßregel an sich schon vielleicht nur zu sehr bereiteten

Brennstoff. Da aber Diejenigen, von denen die Maßregel ausgegangen ist, sich selbst an die öffentliche Meinung gewendet, diese um ihre Zustimmung zu derselben aufgerufen haben; so mußte unsere Bedenklichkeit der höhern Ueberzeugung weichen, daß die Minister Sr. Majestät des Königs von Preußen in diesem Aufrufe keineswegs das öffentliche Urtheil durch einseitige Darstellung gefangen zu nehmen, sondern vielmehr zu allseitiger Prüfung die Initiative zu geben beabsichtigt haben. Nur ruhig prüfende Erörterung des Rechtsverhältnisses in dieser ernsten Sache ist das Ziel, das wir verfolgen: wir werden es nicht aus dem Auge verlieren.

Die Anklage gegen den Erzbischof Clemens August zerfällt in zwei Hauptpunkte: sein Verfahren

I. in der Hermes'schen Sache und

II. in Betreff der gemischten Ehen.

Lange und viel war bereits in öffentlichen Blättern über die Hermes'sche Sache, über das System an sich, über das päpstliche Verwerfungsurtheil, und über die Maßregeln des Erzbischofs Clemens August zum Vollzuge dieses Urtheils, gesprochen worden; als im August d. J. der königliche Regierungsbevollmächtigte an der Universität Bonn, Geheimerath Rehfues, in seiner oben genannten Schrift „die Wahrheit in der Hermes'schen Sache rc." als öffentlicher Ankläger gegen den Erzbischof auftrat mit den schweren Anschuldigungen: Dieser verfolge die Hermes'sche Lehre mehr nur aus Privat-Abneigung gegen Hermes, mit welchem „er persönlich nie in „gutem Verhältnisse gestanden habe;" und gegen die Universitätslehrer, welche als Schüler und Freunde desselben „sich durch „ihre Pietät noch immer an ihren verewigten Lehrer und Freund „gebunden achten durften." Man könne „kaum mehr zweifeln, „daß es hier nicht die Sache selbst, sondern einen Partei-„Sieg gelte." — Der Erzbischof habe den Beichtstuhl dazu mißbraucht, um den Alumnen des Convicts darin den Befehl zu eröffnen, daß sie die Vorlesungen der ihm als Schüler und Freunde des sel. Hermes mißfälligen Lehrer nicht länger hören dürften. — Er habe, indem er seinem deßfallsigen Rundschreiben an die Beichtväter das päpstliche Breve zu Grund ge-

legt, sich der Verletzung der Staatsgesetze schuldig gemacht, welche verordneten, daß alle päpstliche Bullen, Breven u. s. w., vor ihrer Publication und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden müssen. — Der Erzbischof habe gegen die festgesetzten Ressort-Verhältnisse angestoßen, indem er mehreren theologischen Vorlesungen die Approbation versagt habe. — Er habe ganz im Geiste einer Faction, die unter dem Wahlspruch: Keine Revolution, sondern ihr Gegentheil, auf die Revolution hinarbeite, sich über die klarsten Bestimmungen des preußischen Landrechts in einer Weise hinweg gesetzt, zwischen der und dem offenen Aufruhr die Kluft leicht zu überspringen seyn dürfte."

Die beiden von den königlichen Ministerien ausgegangenen Aktenstücke verkünden dieselben Beschuldigungen; und dem aufmerksamen Leser ergiebt es sich auf den ersten Blick, daß namentlich der in der Verfügung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitan-Domkapitel zu Köln veröffentlichte dritte Anklage-Akt, der damit schließt, „daß die ganze Handlungsweise des Erzbischofs, nach unverkennbaren Spuren, mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionären Parteien zusammenhange, welche die Gemüther aufzuregen, die Gewissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden und weitgreifenden Plane durchzusetzen;" auf „die Wahrheit u. s. w." des Geheimenraths Rehfues wesentlich, oft ganz wörtlich basirt ist; was sich ganz einfach aus der Natur des Geschäftsgangs erklärt.

Je schwerer das Gewicht dieser Beschuldigungen an sich ist, um so beklagenswerther mußte allen Freunden weiser Mäßigung und ernster Besonnenheit die Erscheinung seyn, daß der Staatsbeamte, welcher die Zwischenbehörde bildet, zwischen dem Erzbischofe und den königlichen Ministerien, die unter diesen obwaltenden Zerwürfnisse gerade in dem Augenblicke, wo man der frohen Hoffnung lebte, dieselben durch die Vermittlung des, nach den öffentlichen Blättern eigends dazu entsendeten, Unterstaatssekretärs Capaccini bald ausgeglichen zu sehen, in solcher Form dem Publikum zur Schau gab.

Als ob der Verfasser den hohen Prälaten durch die Beschul-

digungen der Leidenschaft und Parteilichkeit, der Verachtung der Gesetze, und des Einverständnisses mit revolutionären Tendenzen noch nicht zur Genüge geziehen erachtete; eröffnet er in seiner Schrift ein in der Praxis der preußischen Gerechtigkeitspflege bis dahin unerhörtes öffentliches Strafgericht, in welchem er zugleich als Ankläger, als Zeuge, und als Richter auftretend, allen Unglimpf auf das greise Haupt des Angeklagten zusammenhäuft, und ihn abwechselnd bald der Entrüstung des Publikums, bald dem Hohne, bald der Verachtung desselben Preis giebt. Und, was vielleicht noch unerhörter ist in den Annalen der preußischen, um ihrer hohen Delicatesse willen mit Recht allgemein gepriesenen Verwaltung, der Verfasser läßt sich von seinem Eifer so weit führen, daß er auch alle die Lehrer, welche nicht unbedingt dem Hermes'schen Systeme huldigen, nicht wie er in dem Kampfe des Erzbischofs gegen dies System alles Recht unbedingt auf der Seite der demselben ergebenen Professoren erkennen mochten, eine öffentliche Mißhandlung erfahren läßt, welche dem Curator einer Universität gegen Männer, mit denen er in amtlichen Verhältnissen steht, am wenigsten geziemt.

Sollte diese Schrift dem zur gütlichen Vermittlung der Sache bereits über die Alpen gekommenen päpstlichen Gesandten die Wege verlegen und die öffentliche Meinung auf einen gewaltsamen Ausgang vorbereiten? Wir wagen es nicht, ihr eine solche Absicht zu unterlegen; und beschränken uns darauf, nur auf das ganz außergewöhnliche des ersten, von dem Curator der Universität Bonn veröffentlichten Anklageakts im Allgemeinen aufmerksam zu machen.

Ebenso wenig gestatten uns Zweck und Umfang unsrer Erörterung, dieser Schrift in alle ihre kleinlichen, den Leser minder anziehenden, Details zu folgen. Die Prüfung des Verhaltens des Erzbischofs von Droste Vischering in der Hermes'schen Sache wird uns ohnehin um so öfter zu ihr zurückführen, als wir, wie gesagt, in der hier durch den Geheimenrath Rehfues zuerst erhobenen öffentlichen Anklage allerwege die wesentliche Unterlage des in der Verfügung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitan-Domkapitel zu Köln verkündeten Anklage-Akts erkennen müssen.

Als am 29. Mai 1836 der Freiherr Clemens August von Droste Vischering als Erzbischof zu Köln inthronisirt wurde, war das päpstliche Breve, welches die in mehreren Schriften niedergelegte Lehre des verstorbenen Professors Hermes condemnirt, längst erschienen und allgemein bekannt. Wie sich, was die Geschichte der Entstehung dieses Breve's betrifft, die „Wahrheit" des Geheimenraths Rehfues zu der historischen Wahrheit verhalte; wie sich die kühne, um nicht zu sagen verwegene, Behauptung desselben (S. 7 und 32 seiner Schrift), „daß das ganze Gewebe von Beschuldigungen der Irrgläubig„keit gegen Hermes von lauter Laien angezettelt und bis zu „seiner letzten Entscheidung getrieben worden sey; außer den „Redemtoristen in Wien aber kein einziger Theologe, ja nicht „einmal ein Geistlicher, daran Theil genommen habe;" wie diese Behauptung in Einklang zu bringen sey mit der von dem Oberhaupte der Kirche in dem Breve selbst gegebenen solennen Erklärung: „daß er auf die erhaltenen Anzeigen, Vorstellungen „und Bitten mehrerer Theologen und Bischöfe Deutsch„lands die Schriften des Hermes mit der deutschen Sprache „vollkommen vertrauten Theologen zur sorgsamsten Durch„forschung; das Resultat dieser Arbeit dann wieder andern „Doctoren der Theologie zu gleich gewissenhaft abwä„gender Prüfung übergeben habe; daß alle diejenigen, „welchen diese Schriften zur Prüfung vorgelegt worden seyen, „einstimmig erklärt haben, sie enthalten Lehren, die von den „Principien der katholischen Wahrheiten abweichen:" daß er „endlich die ganze Sache den Cardinälen von der römischen „und allgemeinen Inquisition *) zu nochmaliger gründ„licher Prüfung und Erörterung überwiesen habe, die nach rei„fer Discussion in einer außerordentlichen, vor ihm selbst gehal-

*) Diese Congregation, auch das heil. Officium genannt, zu deren Ressort die Glaubensvergehen, Häresien, Bücher gegen den Glauben u. s. w. gehören, besteht aus zwölf Cardinälen und einem Cardinalsecretär, hat einen Prälaten zum Assessor, einen Commissär, verschiedene Consultoren, Qualificatoren, einen Fiscal- und andere Beamten von niederem Range, welche theils Prälaten, theils Ordensgeistliche und Theologen sind.

„tenen Sitzung zu dem Urtheile gelangt seyen, daß die Schriften des Hermes mit der Lehre der katholischen Kirche im „Widerspruche seyen;" — wie die „Wahrheit" des G. R. Rehfues in allen diesen Theologen, Doktoren der Theologie, Prälaten, Bischöfen und Cardinälen durchaus nur Laien erblicken und auch das öffentliche Urtheil dahin zu bestimmen unternehmen möge, in der ganzen mit so vielem Fleiß, so vielseitiger Umsicht, Prüfung und Erörterung bewirkten Untersuchung der Hermes'schen Lehre nur ein ausschließlich von Laien angezetteltes Gewebe heimlicher Verdächtigung und Beschuldigung zu erblicken; — was dann der Hermesianismus eigentlich so besonders den Laien widerwärtiges habe, das solchen Machinationen derselben nur einen leichten Schimmer von Wahrscheinlichkeit zu leihen vermöchte; — wie sich neben dem in Schutz genommenen Schmerze der als Schüler und Freunde des sel. Hermes bekannten Bonner Professoren, „die Bemühungen desselben für ihre Religion so verurtheilt zu sehen;" der Umstand erklären lasse, daß kein einziger Bischof einen ähnlichen Schmerz in geziemender Vorstellung an das Oberhaupt der Kirche hat laut werden lassen: — dieß und vieles andere können wir füglich auf sich beruhen und uns der Hoffnung überlassen, daß hinsichtlich der Entstehungsgeschichte des päpstlichen Breve's der Glaube unsrer Leser zwischen der „Wahrheit" des G. R. Rehfues und der solennen Erklärung des Oberhauptes der Kirche nicht lange schwankend, daß er bald darüber im Reinen seyn werde, welche Bewandtniß es mit der Imputation der Persönlichkeit, des Parteigetriebes u. s. w. habe. Es bedarf eben keines sonderlichen Scharfsinns, um zu der Entdeckung zu gelangen, daß die Natur des Gegensatzes von Wahrheit und Irrthum dergleichen Beschuldigungen allemal da erzeugt, wo ein — ohne streitende Personen freilich durchaus nicht denkbarer — Kampf um solchen Gegensatz geführt wird.

Das Breve, am 26. September 1835 erlassen, war bei dem Eintritte des Erzbischofs Clemens August in seine Erzdiöcese volle acht Monate lang in allen Theilen von Deutschland, die preußische Monarchie nicht ausgenommen, bekannt und verbreitet. Ueber die Frage, in wie weit der Erzbischof in Befol-

gung dieses Breve, welches einen rein dogmatischen Gegenstand, die Entscheidung über die Unkirchlichkeit der Lehre des Hermes betraf, der weltlichen Autorität gegenüber an eine gesetzliche Form gebunden war, enthält die mit der preußischen Regierung über die Errichtung und Ausstattung der katholischen Bisthümer in der Monarchie abgeschlossene Uebereinkunft, die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821, keinerlei Bestimmung. Auch die zu Berlin unterm 23. August 1821 ausgefertigte königliche Sanktion dieser Bulle sagt nur ganz allgemein: „Diese „meine königliche Sanktion ertheile Ich, vermöge meiner Ma„jestätsrechte, und diesen Rechten unbeschadet." Fragen wir nun nach den Majestätsrechten, deren Verletzung der Erzbischof von Köln sich in Befolgung des päpstlichen Breve schuldig gemacht habe; so erklärt sich das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in seinem Anklageakt dahin: „daß er sich über „die Vorschrift der Gesetze, nach welchen päpstliche Bullen und „Breven, eben wie neue bischöfliche Verordnungen, nur mit „Vorwissen und Genehmigung der Regierung vollziehbar sind „und im Lande verbindliche Kraft erlangen, ganz rücksichtlos „hinausgesetzt habe." Als die hier zur Anwendung kommenden Gesetze bezeichnet der G. R. Rehfues in seinem Anklageakt die §. 117 u. 118 des Thl. II., Tit. 11, des preußischen Landrechts: „Kein Bischof darf in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten „ohne Erlaubniß des Staats neue Verordnungen machen, oder „dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen. — Alle „päpstlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswär„tiger Obern der Geistlichkeit müssen vor ihrer Publikation „und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung „vorgelegt werden" — und den tit. I, art. 1 des aus der Zeit der französischen Republik noch herüberragenden organischen Gesetzes vom 18—28. Germinal des Jahrs X: „Aucune „bulle, bref, rescrit, décret, mandat, provision, signature ser„vant de provision, ni autres expeditions de la cour de Rome, „même ne concernant que les particuliers ne pourront être „reçues, publiées, imprimées, ni autrement mises à exécu„tion sans l'autorisation du gouvernement." Die Anwendung des preußischen Landrechts unterliegt jedoch dem rechtlichen

Einwande, daß die angezogenen Paragraphen unseres Wissens in den Rheinprovinzen nicht als gesetzliche Norm promulgirt sind; somit von einer Verletzung derselben keine Rede seyn kann. Die von den Coryphäen der französischen Republik aber in dem allegirten organischen Gesetze decretirte Anfoderung, die Vollziehung jedes Breve von der Autorisation der weltlichen Gewalt abhängig zu machen, würde, auf Breven von rein dogmatischem Inhalte angewendet, eine Verletzung der Glaubensfreiheit bedingen, welche nimmer unter den Begriff der Majestätsrechte zu subsumiren, und sicherlich Niemanden fremder ist, als eben dem Monarchen, zu dessen schönsten Titeln der des Gerechten gehört.

Es könnte zwar gesagt werden, und G. R. Rehfues sagt es wirklich: wo das Gesetz keine Ausnahme aufstelle, gebe der dogmatische Charakter des Breve demselben durchaus kein Recht an eine andere Behandlung. Solche Ausdehnung des Gesetzes würde aber in letzter, unvermeidlicher Consequenz dahin führen, daß ohne Genehmigung des Staates nicht geglaubt werden dürfe. Das Recht der Genehmigung kann nicht gedacht werden ohne die Freiheit der Wahl für den Berechtigten: auch nicht zu genehmigen. Gehörte das Recht der Genehmigung somit unbedingt, auch bei rein dogmatischen Breven, zu den Majestätsrechten; so würde es bei jeder vorkommenden Glaubensfrage in letzter Instanz von der Entscheidung der weltlichen Gewalt abhängen, was geglaubt werden solle. Wir würden, mit Einem Worte, das Reformationsrecht der weltlichen Gewalt im strengsten Sinne wieder aufleben, d. h. den Landesherrn die Ausübung jedes ihm mißfälligen, seiner persönlichen Ueberzeugung nach irrigen Bekenntnisses und Gottesdienstes verbieten sehen.

Niemand kann lebhafter als wir durchdrungen seyn von der heiligen Ueberzeugung, daß von Friedrich Wilhelm dem Gerechten nimmermehr ein solcher Eingriff in die den Rheinprovinzen so feierlich garantirte Erhaltung ihres Glaubens zu besorgen seyn werde. Allein es handelt sich nicht darum, welchen Gebrauch ein edler fürstlicher Charakter von seinen Majestätsrechten machen werde, sondern darum, welches die Grenzen dieser Majestätsrechte sind. Soll es nun, wie das k. Ministe-

rium der geistl. Angelegenheiten in seinem Anklageakt bei Motivirung der zweiten Beschwerde behauptet, „in dem Bereiche „der königlichen Macht liegen, von dogmatischen Entscheidungen, hinsichtlich ihrer verbindlichen Kraft für Unterthanen und Staatsbeamte, Einsicht zu fodern;" so hieße dieß mit andern Worten: „die katholischen Unterthanen „und Staatsbeamten dürfen nicht glauben, was ihre Kirche „lehrt, bis dahin die königliche Macht von dieser Lehre Einsicht gefodert und derselben eine zum Glauben verbindende „Kraft zuerkannt hat." Es hieße in nothwendiger Folge: „welchem Stücke der katholischen Lehre die königliche Macht „solche den Glauben bindende Kraft nicht zuerkennt, dasselbige „darf von preußischen Unterthanen nicht geglaubt werden."

Soll hingegen, wie das k. Ministerium in dem unmittelbar angereihten Nachsatze versichert, und auch aus der Fassung des §. 33 des Thl. II., Tit. II. des Pr. Landrechts *) sich ergiebt, „das Bestehen auf einem solchen Rechte keineswegs eine „Einmischung in die Lehre der Kirche" seyn; so kann das Verlangen der Einsicht eines dogmatischen Breve höchstens nur bezwecken, der weltlichen Gewalt die Ueberzeugung zu bereiten, daß dem Breve nicht Verordnungen andrer Art beigemischt seyen.

Der weltlichen Autorität eine um dieser Ueberzeugung willen gewünschte Einsicht ihrer dogmatischen Entscheidungen zu verweigern, hat die Kirche niemals Veranlassung gehabt. Ihre Lehre hat in allen ihren Theilen das Licht nicht zu scheuen. — Wo aber die weltliche Obrigkeit die ordentliche Bekanntmachung einer solchen Entscheidung den Kirchenobern unmöglich machen wollte; da würde die Kirche, in so weit, als im Zustande der Verfolgung zu betrachten und ihre Gläubigen verpflichtet seyn, sich in ihrem Gewissen dennoch nach jener Entscheidung, so bald sie ihnen auf irgend eine Weise bekannt geworden, zu richten.

---

*) Dieser §., der auch wörtlich in dem Absch. III. Kap. 1. des k. bairischen Religions-Edicts vom 26. Mai 1818 aufgenommen ist, lautet: „Der Staat ist berechtigt, von Demjenigen, was in den „Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt „wird, Kenntniß einzuziehen."

Und hier dürfen wir auf den Ausspruch eines Mannes verweisen, den die übertriebendsten Vertheidiger des landesherrlichen Genehmigungsrechtes als Autorität nicht zurückweisen können, weil gerade er ihr Führer ist. Van Espen unterscheidet in dem Kapitel von der Promulgation kirchlicher Verordnungen ausdrücklich: „Bei dogmatischen Dekreten oder Bullen hängt „es keineswegs von deren Publikation und Vollstreckung ab, „daß man dem Dogma die Zustimmung des Glaubens zu leisten „gehalten ist; weil vor aller Publikation und Vollstreckung man „mit göttlichem Glauben das Dogma zu glauben hat, dessen Ueberlieferung aus göttlicher Offenbarung hinlänglich bekannt ist. „Deßhalb erstreckt sich das königliche Placet keineswegs auf die „Zustimmung des Glaubens, die man dem Dogma schuldig ist, dessen Offenbarung den Gläubigen hinlänglich bekannt ist." *)

Das gegen die Hermes'sche Lehren und Schriften erlassene Breve ist gar nicht an bestimmte Personen oder Oertlichkeiten, sondern an die allgemeine katholische notitia gerichtet, und deßhalb auch in der hiefür herkömmlichen Form am Tage seiner Erlassung zu Rom promulgirt worden. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der k. preußische Gesandte am römischen Hofe seiner Regierung keine Mittheilung davon gemacht haben solle. Und wenn auch das nach Deutschland gelangte Gerücht, dieser Gesandte habe dem römischen Hofe dieselbe Versicherung ertheilt, welche das k. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in seinem Anklageakt ausspricht, „daß es der Regierung niemals „in den Sinn gekommen sey, weder die Hermes'sche Lehre in „Schutz zu nehmen, noch überhaupt sich in jene Angelegenheit „einzumischen, so weit sie eine reine Lehrfrage sey;" wenn auch dieß Gerücht nicht gegründet wäre, worüber uns die nächste Zukunft belehren wird; soviel ist hier gewiß: von einer erst dahin zu nehmenden Einsicht, daß das Breve eine reine Lehrfrage betreffe, daß ihm keine Verordnung anderer Art beigemischt sey, oder gar von einer Verweigerung solcher Einsicht konnte bei der für das Breve und dessen Promulgation gewählten Form nicht wohl die Rede seyn.

---

*) Siehe Anfang, Num. 3.

Am wenigsten aber konnte davon noch ferner die Rede seyn, als der Erzbischof Clemens August acht volle Monate nach der Erscheinung und allgemeinen Verbreitung des fraglichen Breve seine Erzdiöcese antrat. Daß ihm gleichwohl, das Breve zur Einsicht und Ueberzeugung von dessen rein dogmatischen Inhalte vorzulegen, von der Staatsgewalt die Anfoderung gestellt, und er einer solchen Foderung zu genügen sich geweigert oder überhaupt in seiner Diöcese eine besondere Publikation des Breve veranstaltet habe: dessen hat ihn keiner der drei Anklageakte geziehen. — Wo also liegt, in Beziehung auf die Bekanntmachung und Offenlegung des dogmatischen Charakters des Breve das Verbrechen dieses Prälaten? — Wir gestehen, hierauf in sämmtlichen Anklageakten durchaus keine Antwort finden zu können.

Und wenn nun vollends, wie der G. R. Rehfues in seiner „Wahrheit" betheuert, die Regierung „es nicht unterließ, die „Lehrer der katholisch-theologischen Facultät wiederholt auf die „Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, in ihren Vorlesungen „alles zu vermeiden, was den Anschein haben könnte, als „wollte man den Inhalt der päpstlichen Entscheidung nicht an„erkennen;" wenn die weltliche Gewalt nichts unterlassen zu sollen glaubte, was sie von ihrem Standpunkte aus für die äußere Anerkennung, d. h. buchstäbliche Befolgung des Breve zu thun vermochte; wie soll es dem Erzbischofe als Verbrechen zu imputiren seyn, wenn er sich, sowohl gegen seine Heerde als gegen das Oberhaupt der Kirche, verpflichtet erkannte, auch seinerseits nichts zu unterlassen, was er von seinem Standpunkte aus für die innere Anerkennung, die gläubige Befolgung desselben zu thun vermochte, und durch die klarsten Gesetze seiner Kirche zu thun angewiesen war?

Aber, entgegnet der G. R. Rehfues, (S. 12.) „der Erzbi„schof ist zuerst preußischer Unterthan und dann erst Bischof. „Er hörte nicht auf Unterthan zu seyn, als er Bischof ward. „Als die Wahl der preußischen Regierung den Herrn von Droste „Vischering traf *), hing es nur von ihm ab, sie anzunehmen

---

*) Wir hätten bei der Bestimmung der am 1. Juli 1821 mit dem päpstlichen Stuhle getroffenen Uebereinkunft, wonach das Metropoli-

„oder auszuschlagen. Fand er die Pflichten des Bischofs nicht „mit dem preußischen Staatsrecht vereinbar, so mußte er die „auf ihn gefallene Wahl ablehnen.“

Es wäre höchst beklagenswerth, wenn der preußische Staat in seine Gesetze Bestimmungen, welche der Erzbischof mit seinen Pflichten, für die gläubige Befolgung des fraglichen Breve zu sorgen, unvereinbar erkennen müßte, aufgenommen, und so seine katholischen Unterthanen in die Lage versetzt hätte, ihre Kirche in Beziehung auf jene Bestimmungen im Zustande der Verfolgung zu erblicken. Dann freilich würden wir erwarten müssen, den Erzbischof von der Staatsbehörde als Verbrecher behandelt, von seinen Gläubigen aber um so gewisser unter der großen Schaar derer, die in gleichem Widerstreit ihrer Pflichten mit den Foderungen der weltlichen Gewalt Leiden, Schmach und Tod der Pflichtvergessenheit vorzogen, als Bekenner und Märtyrer verehrt und verherrlicht zu sehen.

Was hat denn aber Clemens August für die gläubige Befolgung des Breve gegen die Hermes'sche Lehre gethan, das mit den preußischen Gesetzen so durchaus unvereinbar wäre, daß es ihn diesen Gesetzen gegenüber als Verbrecher qualificirte?

Mit dieser Frage sind wir in dem eigentlichen Mittelpunkte des ersten Abschnitts unserer Erörterung, wir sind da angelangt, wo die Beleuchtung jeder einzelnen Maßregel, welche der Erzbischof wider die Hermes'sche Lehre traf, uns zeigen soll, ob und nach welchem Gesetze er dadurch der Strafe, und welcher Strafe er verfallen sey.

Ehe wir jedoch zu dieser Beleuchtung schreiten, wird es nothwendig seyn, wenigstens in kurzen Umrissen zu erwähnen, wie sich vor und nach der Erscheinung des oftberührten Breve

---

tan-Domkapitel den Erzbischof frei zu wählen haben soll, von einem hohen Staatsbeamten, dem Mangel an Schärfe der Wortfassung eben nicht vorzuwerfen ist, um so mehr gewünscht, daß er an dieser Stelle sich passender ausgedrückt haben möchte, als die bekannten „Beiträge“ ohnehin über die Besetzung der Bisthümer in der preußischen Monarchie eine die katholischen Gemüther so sehr beunruhigende Klage gegen die Regierung verbreitet haben.

bis zum Amtsantritt des Erzbischofs Clemens August die Dinge zu Bonn und Köln gestaltet hatten. Nur sehr ungern sehen wir uns veranlaßt, diese Dinge zu berühren; allein „es darf," um uns der Worte des G. R. Rehfues (S. 6.) zu bedienen, „nicht verschwiegen werden, daß Hermes andere Systeme nur „mit Widerwillen neben sich duldete; so wie auch seine Ver„träglichkeit selten Probe hielt, wo man sich ihm nicht durchaus „unterordnete." Daß ein Mann von dieser Character-Eigenthümlichkeit seinen Einfluß auf den vorigen, durch Rücksichten der Dankbarkeit für in frühern Verhältnissen geleistete wesentliche Dienste ihm sich verpflichtet fühlenden Erzbischof, den sel. Grafen Spiegel, dahin benutzte, um die Facultät und das Convict zu Bonn, so wie das Seminar zu Köln allmählig mit Lehrern besetzt zu erhalten, die seinem Systeme ergeben und auch sonst sich ihm unterzuordnen geneigt waren: dieß liegt so sehr in der Natur der Sache, daß uns die unter gleichen Verhältnissen sich allerwärts wiederholende Erscheinung gar nicht als eine neue befremden darf. Zu beklagen war nur, was auch in öffentlichen Blättern zum öftern mißbilligend hervorgehoben worden ist, daß sich die auf diesem Wege gegründete und befestigte Schule vorzugsweise durch die Unverträglichkeit ausgezeichnete, welche den Mann, nach dem sie noch heute genannt wird, characterisirte. Dem ausgezeichneten dieser Schule fremden Lehrer, „durch dessen Berufung," wie das Ministerium der geistl. Angelegenheiten sich ausdrückt, „die Regierung den „Beweis geben wollte, daß es ihr nicht in den Sinn gekommen, „die Hermes'sche Lehre in Schutz zu nehmen," weissagten seine Freunde, daß er zu Bonn nicht auf Rosen gebettet seyn werde: und wir sind davon unterrichtet, daß die Schule nichts unbenutzt gelassen hat, ihm eine bittere Erfüllung jener Weissagung zu bereiten.

Daß eine Schule, der es unter den geschilderten Verhältnissen gelungen war, ihren Weg auch in das Metropolitan-Kapitel zu finden, und so allmählig bis zur ausschließlichen Herrschaft im Leben zu gelangen, durch die von dem Oberhaupte der Kirche verkündete Verwerfung der Lehre ihres Meisters sich tief verwundet fühlen mußte; — daß sie, durch des Meisters

unbedingte Geringschätzung jeder andern, frühern oder gleichzeitigen, Lehrmethode gewöhnt, die seinige als die einzig Eine zu bewundern, kaum die Vorstellung der Möglichkeit ihrer Verwerfung zu fassen vermochte; — daß sie daher, ungeachtet der in dem Breve selbst ausgesprochenen und detaillirten Versicherung, wie nur nach ebenso vielseitiger als umsichtiger Prüfung das heil. Officium unter dem Vorsitze des heiligsten Vaters zu dem Verwerfungsurtheile gelangt sey, so leicht dem Glauben sich hingab, es bedürfe nur einer bessern Belehrung des heiligsten Vaters durch Männer der Schule, um das ergangene Urtheil, wenn nicht durchaus zurückgenommen, doch wesentlich modificirt zu sehen: wer hätte ihr das so hoch verargen wollen. Allein die Pflicht jedes Katholiken, zumal des Geistlichen, sich dem Urtheile des römischen Stuhles in Sachen, welche die Lehre der Kirche betreffen, zu unterwerfen; sich ihm auch da, wo an die Möglichkeit einer Aenderung geglaubt ward, bis zum wirklichen Eintreffen derselben zu unterwerfen; insbesondere hier als Lehrer den für die Seelensorge heranzubildenden Jünglingen mit dem Beispiele des Gehorsams und echt christlicher Demuth vorzuleuchten; diese Pflicht, auf welche der Erzbisthumsverweser Hüsgen in seinem am 29. Oktober 1835 in dieser Sache erlassenen Rundschreiben an die Diöcesangeistlichkeit so schonend hingewiesen hatte, durfte durch den gerechtesten Schmerz über das unmöglich erachtete Verwerfungsurtheil und die zuversichtlichste Hoffnung seiner Remedur nicht in den Hintergrund gedrängt, sie durfte nicht verkannt werden. Daß sie es dennoch blieb, ward die unselige Veranlassung jener Verwirrungen, deren Lösung die Minister des Königs nur in der gewaltsamen Ejection des Erzbischofs Clemens August finden zu sollen geglaubt haben.

Die Jünger der Schule trugen nach wie vor an der Facultät, im Convict und im Seminar die von dem Oberhaupte der Kirche condemnirte Lehre nach den Schriften und Heften ihres Meisters vor; und rechtfertigten solch Thun vor den ängstlichen Gemüthern ihrer Zuhörer mit der Erklärung, daß das päpstliche Breve ihnen nicht amtlich zur Befolgung zugestellt sey, somit sie nichts angehe. Sie suchten in ihren Schrif-

ten die Lehren ihres Meisters gegen das wider sie ergangene Verwerfungsurtheil zu vertheidigen und der Behauptung Eingang zu verschaffen, daß der Papst durch schlechte Uebersetzungen des deutschen Originaltextes der Hermes'schen Schriften getäuscht, Lehren als ihrem Meister zur Last fallend verdammt habe, welche nirgend in dessen Schriften enthalten und seinem Systeme ganz fremd seyen. Und während sie diese Behauptung, die an sich schon als eine höchst anstößige betrachtet werden mußte, weil sie das Oberhaupt der Kirche zusammt dem heil. Officium einer Uebereilung und Leichtfertigkeit in Glaubenssachen beschuldigte, deren man ein weltliches Obertribunal in der einfachsten Rechtsangelegenheit nimmer ungestraft öffentlich zu zeihen wagen dürfte — während sie diese höchst anstößige Behauptung auf allen Wegen zu veröffentlichen kein Bedenken trugen, wiederholten sie dieselbe auch vor ihren Zuhörern, und ließen Abschriften von Briefen unter den Jünglingen circuliren, in denen jene Versicherung von den unziemlichsten Aeußerungen über den heiligsten Vater begleitet war. Wie pomphaft nebenher die mit Zuversicht zu erwartende Remedur des päpstlichen Verwerfungsurtheils allerwege verkündet ward, ist unsern Lesern aus den öffentlichen Blättern bekannt.

So standen die Sachen zu Bonn und Köln, als hier am 29. Mai 1836 der Freiherr Clemens August von Droste Vischering den erzbischöflichen Stuhl bestieg. Wir erachten es als eine unerläßliche Pflicht, über die Persönlichkeit des heute mit so schwerer Anklage belastet vor das Publikum hingestellten Prälaten unsern Lesern eine Schilderung vorzulegen, wie sie damals von achtbaren Blättern aus Westphalen mitgetheilt ward. Sie lautete:

„Clemens August, geboren den 22. Januar 1773, stammt „aus der freiherrlichen — nunmehr gräflichen — Familie „Droste von Vischering aus dem Hause Darfeld ab; einer „Familie, die sich seit undenklichen Jahren durch echte Religiosität, durch wahre Frömmigkeit und Wohlthätigkeit aus„zeichnete, und durch ganz Westphalen sich einer großen Ach„tung und Liebe zu erfreuen hatte. Clemens August, mit „schönen Naturgaben ausgeschmückt, widmete sich aus innerem

„Berufe von früher Jugend an dem geistlichen Stande, und „erhielt unter andern eine Dompräbende in Münster. Nach „erfolgter Sekularisation fühlte der Generalvikar und ehema„lige Minister von Fürstenberg seine Altersschwäche und sein „Unvermögen, der großen Diöcese sede vacante vorzustehen, „und war darauf bedacht, im Verein mit den übrigen Kapi„tularen, einen neuen würdigen Generalvikar zu wählen. Es „fehlte nicht an Kompetitoren. Die Diöcese, sprach der größere „und würdige Theil des Kapitels, bedarf eines rüstigen Man„nes, der mit fleckenloser Sittenreinheit vielseitige, und beson„ders theologische Kenntnisse verbindet; der arbeiten kann und „keine Arbeit scheut; der Anhänglichkeit an die Kirche und „Liebe zu den kirchlichen Institutionen hat; der die Zeit begreift, „und Muth und Standhaftigkeit besitzt, sich dem Andrange der „Zerstörungswuth wie eine eherne Mauer entgegen zu stellen: „und der Generalvikar und Minister von Fürstenberg wählte „einen der jüngsten Domkapitularen, unsern Clemens August „von Droste. Das ist fürwahr ein herrliches Zeugniß für „ihn. Clemens erfüllte die von ihm gehegten Erwartungen. „Seine erste Sorgfalt verwendete er auf das vernachläßigte „und verwahrloste Klerikalseminarium, und stellte den würdi„gen, nun seligen, Overberg als Regens auf, der bald die ge„störte Ordnung wieder herstellte und den Zöglingen einen „religiösen frommen Geist einzuhauchen verstand. Unter der „französischen Fremdherrschaft ward 1812 ein neues Kapitel „angeordnet, und der damalige Hr. Dombechant von Spiegel, „auf Betreiben des Baron von Louis, der später Minister „unter Ludwig XVIII. war, von Napoleon zum Bischof desig„nirt; und Clemens mußte dem Hrn. Dombechant, der sich „als designirter Bischof unterzeichnete, die Jurisdiktion abtre„ten. Der ganze Akt war in jeder Hinsicht nichtig; denn „das Konkordat von 1801, worauf Napoleon sich stützte, bezog „sich bloß auf Frankreich bis an den Rhein, nicht aber auf „später eroberte Provinzen; und Pius VII. hatte von Savona „aus die vom Kaiser ernannten Bischöfe für unfähig erklärt, „vor ihrer Präkonisation als Verweser der Diöcesen zu fun„giren. Nach dem Befreiungskriege wird das neue Kapitel

„als unkanonisch vom Papste aufgelöst. Clemens, der in „eigener Person nach Rom gereist war und sich gerechtfertigt „hatte, trat wieder als Generalvikar ein. Gegen 1816 war „zu Münster ein gemischtes Konsistorium zur Besorgung der „Kirchen- und Schulangelegenheiten der Provinz Westphalen „errichtet, und es erschien späterhin für dasselbe eine Dienst„instruktion. Da diese mit dem Lehrbegriffe und mit den „Rechten der Kirche nicht vereinbarlich war, und ihrem In„teresse widersprach, so legte Clemens auf geziemende Weise „Protest ein, und reichte zur Zeit des Aachener Kongresses „dem Staatskanzler und des Königs Majestät ein höchst merk„würdiges, und ungemein schönes und bündiges Promemoria „zu Widerlegung der Konsistorialinstruktion und zur Verthei„digung der Rechte der Kirche, mit Angabe ihrer jetzigen Be„dürfnisse und Wünsche, ein. Späterhin, als die hinsichtlich „der gemischten Ehen erlassene Deklaration von 1803 gesetzlich „eingeführt werden sollte; als die Universität zu Bonn errichtet „wurde; als eine theologische Professur zu Münster erledigt „war u. s. w., vertheidigte er immer mit Muth und Geschick„lichkeit die Rechte der Kirche. — Endlich ward der Fürstbi„schof zu Corvey durch Se. Heiligkeit Pius VII. auf den bi„schöflichen Stuhl zu Münster versetzt. 1821 den 7. Julius „hielt der neue Bischof seinen Einzug und nahm Besitz. Da „er aber sein Unvermögen fühlte, der Diöcese gehörig vorzu„stehen, und nicht einen geeigneten Arbeiter zur Seite hatte, „und noch dazu durch seinen ersten Hirtenbrief unnöthigerweise „die Geistlichkeit beleidigte, so verfiel er in eine solche Schwer„muth, daß er schon im Oktober des nämlichen Jahres Münster „verließ. Während nun ein alter Provikar die Diöcese ver„waltete, lebte unser Clemens, von allen öffentlichen Geschäf„ten zurückgezogen, in stiller Einsamkeit, und widmete sich, „ohne an öffentlichen Gesellschaften Theil zu nehmen, ganz „dem Gebete, der Betrachtung, und den Werken christlicher „Liebe und Barmherzigkeit. Er arbeitete wie ein Pfarrer bei „der Genossenschaft der barmherzigen Schwestern, die ihm ihre „Entstehung und ihre Erhaltung zu danken hat, und bei dem „großen Krankenhause. Im Jahre 1827 wurde er zum Weih-

„bischof geweiht, und war auch eine kurze Zeit Domdechant. „Mit ungemeiner Freude und großer Rührung und Erbauung „hörte man die Predigten an, die er noch zu Zeiten hielt. „Während dieser Zeit schrieb er die bekannten zwei Bücher, „von der Genossenschaft der barmherzigen Schwestern in Münster, „und deren Gebete, die ihm beide zur großen Ehre gereichen. „Wiewohl er aus einer reichen Familie stammt und früherhin „bedeutende Revenüen zu beziehen hatte, so ist er, bei seiner „höchst frugalen Lebensart, doch in gewisser Hinsicht arm; denn „er war freigebig gegen die Armen. Köln besitzt an ihm „einen Erzbischof, der zu jeder Arbeit, wozu ihn sein Amt nach „dem Koncilium von Trient verflichtet, Fähigkeit und Lust „hat u. s. w."

Daß von einem so begabten Erzbischofe die Schule des Hermes kein Ignoriren des wider die Lehren und Schriften ihres Meisters ergangenen Verwerfungsurtheils zu erwarten hatte; dieß war die allgemeine Ueberzeugung. Clemens August wußte, wozu sein Amt ihn verpflichtete: für die zu allseitiger Wahrung der erkannten Pflicht erforderliche Energie und Ausdauer bürgte sein früheres Verhalten.

Hier ist nun der Ort, einen wesentlichen Irrthum in der „Wahrheit" des G. R. Rehfues hervorzuheben und zu berichtigen. Derselbe benützt nämlich die Versicherung, daß das oben erwähnte von dem Generalvikar Hüsgen, als Erzbisthumsverweser am 29. Oktober 1835 an die Diöcesangeistlichkeit erlassene Rundschreiben die katholisch-theologische Fakultät zu Bonn gar nicht habe berühren sollen; um in Verbindung mit ihr einen Satz vorzuschieben, durch welchen der erzbischöflichen Autorität gleich von vorne herein jeder unmittelbare Einfluß auf die Fakultät versperrt werden soll, den Satz nämlich: „Die „Fakultät sey von keiner andern Seite her Befehle und In„struktionen zu erhalten berechtigt und zu befolgen schuldig, als „nur allein von dem Ministerium der geistlichen Angelegenhei„ten zu Berlin und seinem Stellvertreter bei der Universität, „dem Kurator."

Sollte wohl anzunehmen seyn, dem zum Kurator an der Universität Bonn bestellten, und an dieser — um mit dem Pu-

blikandum der königl. Ministerien zu reden — „großen Anstalt „für Bildung und Erziehung der katholischen Bevölkerung und „Geistlichkeit" so lange Jahre schon fungirenden hohen Staatsbeamten seyen die Bestimmmungen des katholischen Kirchenrechts so fremd geblieben, um nicht zu wissen, daß jeder katholische Bischof, also auch der der Erzdiöcese Köln, in seinem bischöflichen Amte mit der Sorge für die Verwaltung der Heils-Geheimnisse, auch die andere für die Erhaltung und Verbreitung der Lehre in der Diöcese, so wie die zu dem Ganzen der Diöcesanverwaltung wesentlich gehörige geistliche Jurisdiktion und Strafgewalt vereinigt; daß alle in einer Diöcese errichteten kirchlichen Institute, unter denen die, „zur Bildung „und Erziehung der katholischen Geistlichkeit" gegründete katholisch-theologische Fakultät zu Bonn eine vorzügliche Stelle einzunehmen bestimmt ist, dem Bischofe, als der ordentlichen Obrigkeit derselben unterworfen sind; und daß die einzelnen Mitglieder der Fakultät schon in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche der bischöflichen Autorität und Jurisdiktion, von welcher es keine Exemtionen mehr giebt, untergeordnet sind? — Sollte es ihm fremd seyn, daß die katholische Kirche diese in dem bischöflichen Amte liegende Gewalt als von Christus selbst eingesetzt, als die wesentliche Bedingung zur Fortsetzung und Erfüllung der für seine Kirche den Aposteln ertheilten Mission erkennet; daß sie es mithin zu den wesentlichen Rechten des Episkopats zählet, jede katholisch-theologische Fakultät den Befehlen und Instruktionen desselben untergeordnet zu wissen, soll sie anders eine Fakultät als solche, d. h. als eine geistliche Bildungs-Anstalt erkennen, welche ihr die für Reinerhaltung der kirchlichen Lehre und Disciplin erfoderliche, nur durch die Unterordnung unter das Episkopat erreichbare Bürgschaft gewähre?

Aber, so beginnt der Anklageakt des Ministeriums der geistl. Angelegenheiten, „der Erzbischof ist einseitig gegen die Pro„fessoren der Fakultät eingeschritten;" und G. R. Rehfues erklärt diese Anklage der Einseitigkeit dahin: „Der Erzbischof „brauchte nur eine Verordnung in eigenem Namen zu entwer„fen, und sie der Staatsbehörde vorzulegen. Diese hätte ihre

„Genehmigung in einer rein dogmatischen Sache gewiß nicht „versagt. Allein man zog es vor, sich hinter den Schild des „päpstlichen Ansehens zu stellen, um kein Recht des Staats „anzuerkennen.“

Was es mit dem Schilde des päpstlichen Ansehens für eine Bewandtniß habe, welche Sicherheit grade er gegen alle bischöfliche Einseitigkeit gewähre; werden wir weiter unten hören. Ob die Staatsbehörde so geneigt gewesen, den Anordnungen des Erzbischofs in der rein dogmatischen Sache ihre Genehmigung zu ertheilen, liegt außer dem Bereiche unsrer Erörterung. Die aus dem Anklageakte des G. R. Rehfues in den des Ministeriums aufgenommene Ansicht, „daß mit der, „durch die Staatsbehörde veranlaßten, Beseitigung der Her„mes'schen Schriften der eigentlichen Richtung des päpstlichen „Breve Genüge geleistet sey;“ läßt solche Geneigtheit mindestens bezweifeln *). Clemens August mochte ganz richtig erkennen, daß eine Staatsbehörde, welche seinerseits die Pflicht in Anspruch nehme, ihr seine in einer rein dogmatischen Sache zu treffenden Anordnungen erst zur Genehmigung vorzulegen, doch gewiß ihrerseits die freie Wahl behaupten müsse, diese Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern; daß somit ein solches zur — Genehmigung — vorlegen seiner Anordnungen in

*) Es ward erzählt, ein Konviktorist habe dem Hrn. Kurator auf seine Aeußerung obiger Ansicht die naive Frage gestellt: ob wohl die Staatsbehörde in dem Falle, wo ein wegen revolutionärer Lehren verbotenes Handbuch des Natur- oder allgemeinen Staatsrechts zwar beseitigt, die darin enthaltene Lehre aber nach wie vor docirt würde, sich mit der Erklärung beruhigen möchte, durch die Beseitigung des Handbuchs sey der eigentlichen Richtung des Verbots Genüge geleistet? — Die Antwort des Hrn. Geheimen Rathes ist nicht zu uns gelangt; doch wären wir begierig, sie zu hören. Seine Schluß-Anmerkung: „Ein Autodafé (der Hermes'schen „Schriften) hat man freilich nicht veranstaltet; aber ein solcher „Akt paßte auch nicht mehr zu der Zeit;“ finden wir jedenfalls hier sehr unpassend; so gerne wir auch zu glauben geneigt sind, daß sie, in irgend einer zweiten Kammer vorgebracht, ihren Zweck, einen Ausbruch parlamentarischer Heiterkeit zu erregen, nicht verfehlt haben möchte.

rein dogmatischer Sache dem Urtheile dieser Staatsbehörde die Entscheidung anheimstelle, ob seine Anordnung gerechtfertigt, d. h. im gegebenen Falle die Lehre seiner Kirche gefährdet sey oder nicht; daß er also durch solches Vorlegen einen der wesentlichsten Bestandtheile seines bischöflichen Amtes in die Hände jener Staatsbehörde niederlegen solle. Sein Gewissen mochte ihm sagen: das darfst du nicht; es darf es kein katholischer Bischof. — Wo wäre hier das Verbrechen?

Da thut man also, folgert G. R. Rehfues, „dem Erz„bischofe schwerlich Unrecht, wenn man ihm die Ansicht bei„mischt, es bedürfe nichts weiter, als einer bloßen allgemeinen „Erklärung von ihm, um einen Universitäts-Professor außer „Thätigkeit zu setzen.“

Allerdings würde man damit dem Erzbischofe Unrecht thun; denn für Eins ist von außer Thätigkeit setzen so wenig die Rede, als von irgend einiger Aeußerung bischöflicher Strafgewalt gegen einen Universitäts-Professor: dessen zeihet ihn keiner der Anklageakte. Zum Andern wird die Erklärung, die Lehre eines Professors gefährde das Dogma, in jedem gegebenen Falle als ein auf der erforderlichen Ueberzeugung beruhendes bischöfliches Erkenntniß anzusehen seyn. Zum Dritten aber wird da, wo die bischöfliche Erklärung nicht zureichend motivirt wäre, der Schild des päpstlichen Ansehens den verletzten Professor schützen, so oft er von dem bischöflichen Erkenntniß über die Conformität seiner Lehre mit dem katholischen Dogma seinen Recurs dahin nimmt, wohin er in allem, was die Glaubenslehre betrifft, allein zu richten ist, an das Oberhaupt der Kirche, an den Papst, der überdieß auch in allen andern, mehr untergeordneten Beziehungen der unbefangenste Richter ist.

Die weltliche Autorität hat ihre Gesandten am römischen Hofe, um solchem Recurse allen nützlich erachteten Vorschub zu leisten: die Entscheidung über seine Zulässigkeit aber kann nur vom Papste kommen. Wo würde die Einheit der Lehre in der katholischen Kirche bleiben, wenn heute hier, morgen dort eine, dieser Kirche oft fremde, Staatsbehörde über einen streitigen Lehrpunkt entscheiden sollte? Diese Einheit der Lehre, durch den engen Zusammenhang des über die weite Erde ver-

breiteten Episkopats mit dem Mittelpunkt der Einheit allein verbürgt, gehört zu dem Wesen der Kirche: sie an irgend einem Punkte durch Unterbrechung dieses Zusammenhangs aufheben, hieße das Wesen der Kirche zerstören. Erklärte der Staat diese in Angelegenheiten der Glaubenslehre so besonders wesentliche Autorität des Episkopats in seinem Zusammenhange mit dem Mittelpunkt der Einheit, dem Papste, unvereinbar mit seinem Staatszwecke; so würde dieser Ausspruch das innerste Wesen der katholischen Kirche als mit dem Staate unvereinbar, d. h. er würde der Kirche den Vertilgungskrieg erklären.

Und grade unter diesem Gesichtspunkte, dem Gesichtspunkte eines Principienkriegs, zu welchem wir allerwege so vielfachen Stoff in den Massen gähren sehen, erscheint uns das, in allen Beziehungen höchst beklagenswerthe, Ereigniß der gewaltsamen Ejection des Erzbischofs von Köln aus seinem Amte als ein Ereigniß von so ernster Bedeutung, daß wir bei jeder gesetzlichen Bestimmung, welche in unserer Erörterung zur Sprache kommen wird, genau zusehen müssen, ob sie eine solche Erklärung der absoluten Unverträglichkeit des Princips der katholischen Kirche mit dem der preußischen Monarchie bedinge, oder ob sie eine Interpretation zulasse, welche weder das katholische Princip gefährdet, noch das Festhalten des Erzbischofs an demselben als Verachtung der Landesgesetze inculpirt.

Die erste Maßregel des Erzbischofs, welche seinen Entschluß, das päpstliche Breve nicht zu ignoriren, erkennen ließ, war, daß er dem ihm vorgelegten Hefte der bei Dümont-Schauberg zu Köln erscheinenden Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie, welche sich bekanntlich die fortwährende Verbreitung und Vertheidigung der Hermes'schen Lehrsätze zur Aufgabe gemacht, das Imprimatur verweigerte. Die auf dem Titelblatte der Zeitschrift als Herausgeber genannten Bonner Professoren recurrirten an den Oberpräsidenten zu Koblenz, und dieser erließ unterm 13. September 1836 eine Erklärung, „daß nur die Gebetbücher und Katechismen der „geistlichen Censur unterworfen seyen"; worauf das Heft ge-

druckt ward. Fassen wir diesen ersten Konflikt des Erzbischofs mit der Hermes'schen Schule recht in's Auge — der ministerielle Anklageakt hat ihn ganz mit Stillschweigen übergehen zu sollen geglaubt —: in welchem Lichte erscheinen die dabei handelnden Personen, und worin liegt da auf Seiten des Erzbischofs Einseitigkeit oder gar Verachtung der Landesgesetze! —

Daß nach dem katholischen Kirchenrechte die Sorge für Reinerhaltung der Lehre, in Beziehung auf die schriftliche sowohl als die mündliche Verbreitung derselben, einen wesentlichen Bestandtheil des bischöflichen Amts bildet; daß der Verfasser einer theologischen Schrift, wenn er durch die bischöfliche Verweigerung des Imprimatur sich verletzt erachtet, in letzter Instanz die Entscheidung über die Kirchlichkeit oder Unkirchlichkeit seiner Schrift nur da zu suchen hat, von wo solche Entscheidung, soll anders die Glaubens-Einheit der katholischen Kirche nicht gefährdet werden, allein ausgehen kann: dieß haben wir so eben gesehen. Als Glieder der katholischen Kirche, als Geistliche begingen somit die Professoren der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn, indem sie von der bischöflichen Reprobation ihrer Schrift an die Staatsbehörde Recurs nahmen und bei dieser die höchste Entscheidung über die Conformität des Werkes mit der katholischen Lehre nachsuchten, einen offenbaren Verrath an dem Princip ihrer Kirche; sie gaben zugleich das erste Zeichen eines Ungehorsams, der entschlossen erschien, der bischöflichen Autorität unter dem Schilde der weltlichen Gewalt Trotz zu bieten.

Das preußische Censur-Edikt überweiset in den Paragraphen 2, 3 und 4 die oberste Leitung der Censur theologischer Werke dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten; die nächste Aufsicht dem Oberpräsidenten jeder Provinz, der auch dem Ministerium die tauglichsten Censoren vorschlagen soll; limitirt jedoch den Zweck dieser Censur dahin: „Demjenigen zu „steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, „ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren ein„zelner Religionsparteien, zuwider ist.“ In Beziehung auf diese verordnet der §. 5: „Alle katholischen Religions„und Andachtbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Censur

„übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stell-
„vertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt
„wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen
„Kirche zuwider wäre.“ *)

Sollte in Wahrheit anzunehmen seyn, daß der Gesetzgeber in diesem §. 5. nur Gebetbücher und Katechismen, welche der königliche Oberpräsident darin nur erblicken zu können erklärt, im Auge gehabt hätte? daß er somit alle katholischen dogmatischen Werke der bischöflichen Censur entziehen, d. h. einen wesentlichen Bestandtheil des bischöflichen Amtes habe aufheben wollen? Oder ist es nicht vielmehr ohne alle Beihülfe besonderer Interpretation einleuchtend, daß jedes Buch, jede Schrift, welche das Dogma, die katholische Glaubenslehre, behandelt, unter den Begriff der im Edikte genannten Religionsbücher fällt, von denen der Gesetzgeber fodert, daß sie erst durch das bischöfliche Imprimatur das Zeugniß ihrer Conformität mit der Lehre der katholischen Kirche erhalten haben müßten, ehe sie der gewöhnlichen Censur vorgelegt werden dürften? Lag nicht schon im Nachsuchen des erzbischöflichen Imprimatur die Anerkennung seiner Competenz? —

Wo aber das Gesetz selbst den Erzbischof vorerst gehört wissen will, da bewegt sich die Erklärung desselben, er könne das in dem Imprimatur verlangte Zeugniß, „daß die ihm „vorgelegte Schrift nichts enthalte, was der Lehre der katho- „lischen Kirche zuwider wäre“, nicht ertheilen, ebenso durchaus in den Schranken des bürgerlichen Gesetzes, als er zu solcher Erklärung sich wesentlich Kraft seines bischöflichen Amtes kompetent erachten mochte. Das weltliche Gesetz läßt uns sonach ebenso wie das kirchliche den Erzbischof in seinem vollen Rechte erblicken; und wir haben noch zu bemerken, daß er seine Verweigerung des Imprimatur nicht auf das päpstliche Breve basirte, dieweil nirgend von ihm verlangt ist, daß er dieselbe und wie zu motiviren hätte.

Um so schmerzlicher werden es daher unsre Leser mit uns beklagen, zu sehen, wie ein hoher Staatsbeamter, dessen vor-

---

*) Die angezogenen Paragraphen s. im Anhange Num. 4.

gesetzter Minister anitzt so feierlich betheuert: „es sey der Re„gierung niemals in den Sinn gekommen, die Hermes'sche „Lehre in Schutz zu nehmen“; dem klaren Buchstaben des Gesetzes — wir sagen gewiß nicht zu viel — Gewalt anthut, um die Unordnung in Schutz zu nehmen. Wenn über gestörten Frieden Beschwerde geführt wird, so dürfen wir mit Recht fragen: Wer störte ihn hier? Die, so sich gegen die durch kirchliche und weltliche Gesetze festgesetzte Ordnung auflehnten, und — die, bei denen ihre Auflehnung Schutz fand.

Was soll man aber sagen, wenn man den G. R. Rehfues seinen Ausspruch, das Recht sey hier auf der Seite der Professoren gewesen, dahin erläutern hört: „Ihr Unrecht hier, wie „in allen diesen Dingen, liegt vorzüglich darin, daß sie in „Sachen des Rechts sich nach den Gesetzen des Landes, und „nicht nach den Begriffen achten, welche sich der Erzbischof „von Köln von der Abhängigkeit eines Universitäts-Professors „der Theologie von seiner Autorität gebildet hat.“ — Wie steht es um die wider den Erzbischof erhobene Anklage, wenn nach der vorstehenden Erklärung des Universitäts-Kurators das Unrecht der Professoren in allen diesen, d. h. die reprobirte Lehre betreffenden Dingen nach ihrem Benehmen in dem Falle hier zu bemessen ist; wenn sie, statt die in dem Wesen ihrer Kirche gegründete Autorität ihres Bischofs in Sachen der Glaubenslehre anzuerkennen und den ihrer Erziehung anvertrauten Alumnen des geistlichen Standes mit dem Beispiele der schuldigen Anerkennung dieser Autorität vorzuleuchten, es vorzogen, sich hinter den Schild der Landesgesetze zu stellen, und die weltliche Gewalt um eine ihrem Ungehorsam förderliche Interpretation derselben anzurufen! — Wie steht es um die Unbefangenheit des Universitäts-Kurators, wenn dieser aus mangelhafter Erkenntniß der bischöflichen oder krankhafter Besorgniß für die eigne Autorität — möchte doch das Erste anzunehmen seyn! — die Universitäts-Professoren der Theologie von der Autorität des Erzbischofs eximirt erklärt! —

„Es ist in der That unbegreiflich, daß man nicht fühlte, „wie unpassend dieser Weg war“, um Fragen über die katholische Glaubenslehre zur Entscheidung zu bringen; wie jede

Hemmung des hier wesentlichen bischöflichen Rechts ein Eingriff in die geistliche Autorität des Erzbischofs, und wo sie vollends eine Auflehnung gegen diese geistliche Autorität in Schutz nahm, ein Verletzen des Princips der Autorität überhaupt war. Die unseligen Zerwürfnisse, deren Anfangsperiode vielleicht erst mit der gewaltsamen Ejection des Erzbischofs aus seinem Amte geschlossen seyn dürfte, hätten leicht vermieden werden können, wenn man das rein geistliche Gebiet, auf welchem Clemens August sich bewegte, hätte erkennen und die Versuchung, ihm hier in den Weg zu treten, in sich und Andern ernstlich hätte bekämpfen wollen. — Der katholische Geistliche hört nicht auf, der bischöflichen Autorität unterworfen zu seyn, wenn er Professor der Theologie an der mit einer preußischen Universität verbundenen katholisch-theologischen Fakultät, und in dieser Stellung auch der Autorität des Kurators untergeordnet wird. Die Fakultät selbst kann von der Kirche nur dann als solche anerkannt werden, wann dieser die Sicherheit gegeben ist, daß der Bischof in der Ausübung des mit seinem Amte wesentlich zusammenhängenden Rechtes, für die Reinerhaltung der Lehre, in welcher Weise immer er dieselbe gefährdet erkennet, Fürsorge zu treffen, von der weltlichen Gewalt keinerlei Behinderung, sey es auch nur durch solche Einflüsterungen des Universitäts-Kurators, zu erwarten habe.

Wo die weltliche Gewalt der Auflehnung gegen die geistliche Autorität in solchen Formen das Wort redete, da dürfen wir uns nicht wundern, daß die Professoren der Opposition in ihrem Entschlusse, das päpstliche Breve zu ignoriren und die darin reprobirten Lehren nach wie vor in ihren Vorlesungen und Schriften vorzutragen, nur um so fester beharrten, und dadurch die zweite Maßregel des Erzbischofs, das in den Anklageakten so besonders geahndete Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn, hervorriefen.

Der Verkehr der auf der Hochschule studirenden Jünglinge brachte es mit sich, daß zwischen den Konviktoristen *) und den

*) Das Konvikt ist eine mit der Universität verbundene Bildungsanstalt für die Theologen der Erzdiöcese Köln, besonders die Aer-

übrigen katholischen Theologen, die größtentheils die dogmatischen Vorlesungen des früher erwähnten ausgezeichneten, dem Hermes'schen Systeme fremden Lehrers frequentirten, das längst allgemein bekannte, in den Vorlesungen und Schriften der Hermesischen Schule so laut und heftig besprochene Breve der täglich wiederkehrende Gegenstand ihrer Unterhaltungen war. Das Vergleichen der dogmatischen Vorträge des letztgenannten Lehrers mit denen der sogenannten Hermesianer veranlaßte natürlich eben so häufige Discussionen über die Frage, wie es dann mit der Autorität des päpstlichen Stuhls in Glaubenssachen sich vertrage, daß nach den Mittheilungen der Konviktoristen die Hermesianer ihren Vorlesungen die verbotenen Schriften ihres Meisters nach wie vor zum Grunde legten und die reprobirten Lehren ungehindert fort docirten unter dem Vorgeben der nicht erfolgten amtlichen Bekanntmachung des Breve und der nahen Aussicht auf Zurücknahme desselben. Dergleichen Discussionen, mit der der Jugend eignen Wärme geführt und erneuert, erzeugten in manchen Konviktoristen Gewissenszweifel, über welche sie im Beichtstuhle sich Raths erholten. Diejenigen, deren Beichtväter sie zu Meidung der Hermesischen Schriften und Vorlesungen angewiesen, geriethen in Konflikt mit dem Inspektor. Selbst ihre Beichtväter wurden in Unannehmlichkeiten verwickelt; und dadurch waren mehrfache Anfragen an den Erzbischof gelangt, welche dieser in nachstehendem Erlasse an den Dechanten zu Bonn beantwortete:

„Da ich vernommen, daß einige der Beichtväter in Bonn „über die Antwort, welche sie zu geben haben, wenn sie im „Beichtstuhl oder sonst gefragt werden, ob man die Schriften „des Prof. Hermes lesen dürfe, und ob die Theologen jenen „Vorlesungen beiwohnen dürfen, in welchen die in jenen Schrif„ten enthaltenen Behauptungen vorgetragen werden, im Zwei„fel sind; so beauftrage ich Eure Hochwürden, allen Beicht-

mern und Stipendien genießenden, welche dort unter einem Inspektor, der Mitglied der Fakultät ist, zusammen wohnen. Da der Inspektor Achterfeld einer der entschiedensten Anhänger der Hermesschen Lehre ist; so wissen unsre Leser ohne unsre Worte, in welche Vorlesungen derselbe seine Konviktoristen dirigirt.

„vätern daselbst auf die Weise, die Ihnen den Umständen ge„mäß am passendsten scheint, in meinem Namen bekannt zu „machen, 1) daß Keiner die Schriften des Prof. Hermes, auch „nicht die nach seinem Tode gedruckten, noch die, welche zur „Vertheidigung jener Schriften herausgekommen sind, noch auch „geschriebene Hefte, welche jenen Schriften gemäß verfertigt „sind, lesen dürfe. 2) Daß kein Theolog Vorlesungen, deren „Inhalt den eben erwähnten Schriften gemäß ist, beiwohnen „dürfe. 3) Was die bewußte päpstliche Verfügung wider die „Schriften des Hermes betrifft, so wollen Sie jenen, welche „darüber im Zweifel sind, oder gar nach Hermes'scher Weise „den graden Weg verlassend *), ihren Ungehorsam durch die „Einrede zu bemänteln suchen, daß jene päpstliche Verfügung „noch nicht publicirt sey, mithin nicht verbinde, zu bedenken „geben: a) daß die Publikation doch wohl keinen andern Zweck „habe, als daß die Verfügung bekannt werde; es sey denn, „daß der Gesetzgeber die Publikation als conditio sine qua „non der Verbindlichkeit vorschreibt. (Solches war der Fall „bei dem Gesetze, welches die Kirchenversammlung von Trient „contra matrimonia clandestina erließ)."

„b) Daß aber den Hermesianern jene päpstliche Verfügung „hinlänglich bekannt ist, zeigen ihre Schriften; oder man müßte „einen Unterschied annehmen unter „Bekanntseyn, um das „Oberhaupt der Kirche zu verhöhnen," und unter „Bekannt„seyn, um in Demuth zu gehorchen."

„c) Daß, wofern jene entschuldigung wirklich entschuldigend „wäre, die weltliche Macht es durchaus in ihrer Gewalt hätte, „die Wirksamkeit des vom Heilande angeordneten Mittelpunkts „der Einheit zu hemmen; was freilich den Hermesianern — „wie allen Sektirern, die sich nur vermittelst der weltlichen „Gewalt, welche niemals in Beziehung auf Gegenstände vor„liegender Art Richterin seyn kann, mithin, sobald sie Theil „nimmt, Partei wird, halten können —, nicht unlieb seyn „würde. Köln, am 12. Januar 1837.

„Clemens August,
„Erzbischof von Köln"

*) Worte, deren sich das Breve gegen Hermes bedient.

Geraume Zeit vor dem Erscheinen des päpstlichen Breve gegen die Hermes'sche Lehre hatten mehrere Hermesianer, und namentlich der Inspektor des Konvikts die erzbischöfliche Ermächtigung zu Verrichtungen der Seelensorge nachgesucht und erhalten. Auch ihnen hatte der Dechant den vorstehenden erzbischöflichen Erlaß bekannt zu machen, und begab sich damit zuerst zu dem Inspektor des Konvikts, den er nach geschehener Durchlesung des Erlasses ersuchte, gleich den übrigen Beichtvätern die ihm geschehene Bekanntmachung durch seines Namens Unterschrift zu bescheinigen. Der Inspektor schützte irgend ein Bedenken vor, über welches er erst mit seinen Kollegen sich berathen müsse, und bat den Dechant, ihm den erzbischöflichen Erlaß so lange da zu lassen. Dieser, kein Arg ahnend, willfahrte der Bitte, und — der Inspektor hatte mit seinen Kollegen nichts eiligeres zu thun, als den erzbischöflichen Erlaß dem Universitäts-Kurator zu überantworten; der nun alles anstrengte, diesen Erlaß zu einer verbrecherischen Handlung, zu einem Mißbrauch des Beichtstuhls zu stempeln; unter welchem Gesichtspunkte ihn dann der Anklageakt des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten als zweite Beschwerde aufführt.

Daß der Inspektor des Konvikts und seine Kollegen hier, wo sie von einer in Sachen der Seelsorge erlassenen erzbischöflichen Weisung, die ihnen nur in ihrer Eigenschaft als in der Seelsorge fungirenden Priestern und Beichtvätern der Erzdiöcese eröffnet ward, an die weltliche Gewalt recurrirten, abermals einen offenbaren Verrath an dem Princip ihrer Kirche begingen; dieß bedarf nicht erst unsrer Worte. Auch Geheimerath Rehfues hat lange genug in katholischem Lande gelebt, um zu wissen, daß den Herren nur die einfache Alternative zu stellen war, entweder ihre Befugniß zu Verrichtungen der Seelsorge in die Hände des Erzbischofs zurück zu legen, oder sich den Weisungen desselben in Beziehung auf diese Funktionen zu fügen. Und — sollen wir in der Versicherung: „es sey der „Regierung niemals in den Sinn gekommen, weder die Hermesische Lehre in Schutz zu nehmen, noch überhaupt sich in „jene Angelegenheit einzumischen, so weit sie eine reine Lehr„frage ist; und sie habe nicht unterlassen, die Lehrer der ka-

„tholisch-theologischen Fakultät wiederholt auf die Nothwendig-„keit aufmerksam zu machen, in ihren Vorlesungen alles zu „vermeiden, was das Ansehen haben könnte, als wollte man „den Inhalt der päpstlichen Entscheidung nicht anerkennen;" — sollen wir in dieser Versicherung, wie wir es so gerne möchten, ganz das zu verehren haben, was sie verkündet; so mußte der Regierungsbevollmächtigte hier, wenn irgendwo, sich aufgefordert sehen, dem Inspektor des Konvikts und seinen Kollegen jene Nothwendigkeit, unter Hinweisung auf die durch ihre Nichtbeachtung bereits in den Gemüthern erregten Gewissenszweifel, auf's nachdrücklichste einzuschärfen.

Und er, den wir so beständig mit den auf der linken Rheinseite noch nicht als gesetzliche Norm promulgirten preußischen Gesetzen gegen den Erzbischof argumentiren sehen, hätte hier auch einmal aus den §§. 50, 66, 73 und 74 des allgemeinen Landrechts, Thl. II, tit. 11 *) Veranlassung nehmen mögen, den Universitäts-Professoren zu Gemüthe zu führen:

a) Daß die Hermes'sche Lehre doch einmal von dem Oberhaupt ihrer Kirche als den Grundbegriffen der katholischen Kirche widersprechend erklärt, und diese Erklärung ihnen ja längst bekannt sey.

b) Daß das kanonische Recht ihnen hier, selbst bei der Aussicht auf Remedur des Breve unbedingte Unterwerfung bis zum wirklichen Eintreffen der gehofften Aenderung zur Pflicht mache; und diese Pflicht ihnen als Theologen nicht fremd seyn könne.

---

*) Diese Paragraphe lauten:

§. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.

§. 66. Die besondern Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen sind durch die Vorschriften des kanonischen Rechts bestimmt.

§. 73. In ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte müssen sie zum Anstoße der Gemeine nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht.

§. 74. In wie fern sie bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.

c) Daß, wenn es mit ihrer innern Ueberzeugung sich nicht vertrage, der von ihrer Kirche reprobirten Lehre zu entsagen, ihnen nach den unwandelbaren Begriffen von Ehre und Gewissen nichts anderes übrig bleibe, als der Fortsetzung ihrer Funktionen zu entsagen.

Aber nein, die Renitenten sollten als Universitäts-Professoren der Theologie ausschließlich nur von dem Curator Befehle und Instruktionen zu erhalten berechtigt und zu befolgen verpflichtet: sie sollten deßhalb von der erzbischöflichen Autorität so durchaus eximirt seyn, daß sie auch sogar in ihrer Eigenschaft als in der Seelsorge fungirende Priester keine Pflicht zu erkennen hätten, den nur diese Funktionen berührenden Instruktionen ihres Erzbischofs zu gehorchen. — Unglückliche Verblendung, die es selbst in dem Augenblicke, wo es doch offenbar nur um sacra interna sich handelte, noch nicht erkannte, oder sollen wir sagen, nicht erkennen mochte, welche traurigen Folgen diese totale Verwirrung der Begriffe von der geistlichen und von der weltlichen Autorität unfehlbar nach sich ziehen mußte! —

Die wider den Erzbischof erhobene Anklage des mißbrauchten Beichtstuhls nöthigt uns, das Aktenstück, worauf diese Anklage gebaut wird, den oben mitgetheilten Erlaß des Erzbischofs vom 12. Januar 1837 einer genauen Analyse zu unterwerfen. So sehr wir auch einerseits besorgen müssen, durch eine solche Zergliederung unsre Leser zu ermüden; so muß doch auf der andern Seite die Betrachtung überwiegen, welche ernste Bedeutung die Anklage des mißbrauchten Beichtstuhls in ihrer Verbindung mit jener andern erhält, „daß das Verfahren des „Erzbischofs mit dem Einflusse revolutionärer Parteien zusam„menhange, welche die Gemüther aufzuregen und die Gewissen „zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden Plane durchzu„setzen:" — und wir dürfen die Sichtung des erzbischöflichen Erlasses nicht umgehen, um über den Grund oder Ungrund der erhobenen Anklage unsre Leser vollständig in's Klare zu setzen.

„Der Beichtstuhl" — sagt G. R. Rehfues — „ist der Ort, „wo die Gewissenszweifel der Beichtkinder gelöst werden."

Das sagen auch wir, und fühlen uns seiner „Wahrheit“ für diese Anerkennung zu aufrichtigem Danke verpflichtet. „Daß „nun Gewissenszweifel über die Frage, ob man die Schriften „des Professors Hermes lesen dürfe, und ob die Theologen „Vorlesungen beiwohnen dürften, in welchen die in jenen Schrif„ten enthaltenen Behauptungen vorgetragen würden,“ in den Beichtstuhl gebracht; daß sie durch die bejahende Entscheidung einiger Hermesianischen Beichtväter noch gesteigert worden waren; — das hat ja eben den erzbischöflichen Erlaß, wie dessen Eingangsworte besagen, veranlaßt.

Wer hatte aber die Gemüther aufgeregt, die Gewissen verwirrt, wenn nicht diejenigen die, indem sie dem päpstlichen Breve alsbald nach seiner Erscheinung durch ihre mündlichen und schriftlichen, nicht eben besonders ehrerbietigen, Kritiken die größte Publicität gaben, den Zwiespalt erregten, ob einer in Sachen der Glaubenslehre vom Oberhaupte der Kirche erlassenen Entscheidung, sobald sie auf irgend einem Wege bekannt geworden, geglaubt, der assensus fidei geleistet; oder ob diese Zustimmung des Glaubens ihr in so lange verweigert werden müsse, bis die weltliche Gewalt die Entscheidung geprüft und genehmigt habe?

Wer hingegen beruhigte die Gemüther und löste die Verwirrung der Gewissen, wenn nicht der Erzbischof, indem er den Zwiespalt aufhob, durch die ganz einfache, im Wesen der Kirche und ihres für den heiligen Zweck der Glaubenseinheit enge geschlossenen Lehramts gegründete Erklärung, daß der den Gläubigen längst zur Kenntniß gekommenen Entscheidung des Kirchen-Oberhauptes geglaubt, daß ihr die Zustimmung des Glaubens in demüthigem Gehorsam geleistet werden müsse.

War aber der erzbischöfliche Erlaß nicht eine Art Publications-Akt des päpstlichen Breve? — Nichts weniger als das. Weit entfernt, einen solchen — zumal für Bonn! — noch nöthig zu halten, bauet er ja eben auf die Notorietät des Breve, und die bereits über dasselbe erschienenen Schriften der Hermesianer seine Erklärung, daß sich Niemand mehr mit „nicht bekannt seyn“ der päpstlichen Verfügung entschuldigen könne. Wie die Regierung nach den gehörten Versicherungen es als Pflicht ihrer Politik erkannte, dem ohne ihr Zuthun zur

Notorietät gelangten päpstlichen Breve die äußere Anerkennung zu verschaffen; so erkannte der um Lösung erregter Gewissenszweifel angegangene Erzbischof es als Pflicht seines Amtes und zugleich als seine auf seinem innersten Glauben beruhende persönliche Gewissenspflicht, die, wenn auch ohne seine Mitwirkung, den Gläubigen seiner Diöcese bekannt gewordene Entscheidung des Kirchen-Oberhauptes als im Gewissen verpflichtend, zu innerer Anerkennung und Zustimmung des Glaubens verpflichtend zu erklären. Die Regierung suchte den äußeren Menschen zu binden; der Erzbischof hielt sich in dem der weltlichen Gewalt unzugänglichen heiligen Gebiete des Glaubens, und band Kraft der vom Heilande dem Episkopat verliehenen Autorität den innern Menschen, den Willen, daß er gläubig anerkenne, was das Haupt der Kirche entschieden habe. Wenn sein Amt die Absicht der Regierung nur förderte: worin sollen wir dann einen Mißbrauch desselben erkennen?

Darin, erklärt der Anklageakt des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, daß er in diesem Erlasse „mit klaren Worten „sagt: daß Breven dogmatischen Inhalts der Staatsgenehmi„gung gar nicht bedürfen, und daß deren zu Rom vollzogene Pu„blikation hinreiche, um ihnen überall verbindliches Ansehen zu „verschaffen; welche Behauptung den Gesetzen der Monarchie, „dem Staatsrechte und der Praxis aller deutschen Länder „schnurstracks widerspricht.“ Wir haben unsere Leser durch Mittheilung des ganzen Erlasses in Stand gesetzt, sich zu überzeugen, daß diese Angabe des Ministeriums unrichtig, die vorstehende Behauptung keineswegs mit klaren Worten in dem Erlasse ausgesprochen, über das Verhältniß dieser Behauptung zu den preußischen Gesetzen und der Praxis aller deutschen Länder also vor der Hand nicht Veranlassung gegeben ist, ein mehreres zu sagen, als wir früher schon gesagt haben. Was der Erlaß des Erzbischofs mit klaren Worten ausspricht, ist die eben so einfache als klare Wahrheit, daß, wenn ein Katholik, der von einer in Glaubenssachen vom römischen Stuhle erlassenen Entscheidung die Gewißheit habe, sein Widerstreben gegen die Annahme derselben mit der noch nicht von der weltlichen Gewalt erfolgten Genehmigung und Publikation gültig

entschuldigen könnte, die weltliche Macht es durchaus in ihrer Gewalt haben würde, die Wirksamkeit des vom Heiland angeordneten Mittelpunktes der Einheit zu hemmen. — Dieß ist so streng wahr, daß eine Mitte nicht gedenkbar. Entweder muß die weltliche Gewalt offen erklären: ja so ist's, ohne meine Genehmigung dürft ihr nicht glauben, was euer Kirchen-Oberhaupt euch zu glauben lehrt; d. h. mit andern Worten: das Wesen euerer Kirche, welches gläubige Anerkennung einer von ihrem Oberhaupte erlassenen dogmatischen Entscheidung fodert, verträgt sich mit meinem Wesen nicht, ohne dessen Sanktion keine Glaubenslehre, sie sey eine christliche oder nicht, eine die Gewissen bindende Kraft haben darf; oder sie muß in Glaubenssachen ihr Genehmigungsrecht darauf beschränken, wann und wo es ihr beliebt Einsicht zu nehmen von dem Lehrgebäude der Kirche, ob es keine ihr gefährliche Doctrin berge, in welchem Falle sie abermals nur die Unverträglichkeit der Kirche und ihrer Lehre mit dem Staat und seinen Zwecken auszusprechen hätte.

Wozu jedoch in dem vorliegenden Falle die ganze Discussion über Prüfungs- und Genehmigungsrecht? Die Staatsbehörde hatte ja lange bevor Clemens August den erzbischöflichen Stuhl von Köln bestieg, nicht nur Einsicht genommen von dem päpstlichen Breve wider die Lehren und Schriften des Hermes; sie hatte es geprüft und genehmigt; denn sie rühmt sich sogar, weiter gegangen zu seyn und den Universitäts-Professoren der Theologie, — welche ebenfalls viele Monate vor Clemens Augusts Amtsantritt das päpstliche Breve in ihren Vorlesungen und Schriften bekannt zu machen keinen Anstand genommen hatten, — befohlen zu haben, „alles zu vermeiden, was „das Ansehen haben könnte, als wolle man die päpstliche Ent„scheidung nicht anerkennen.“ Worin sollen wir dann ein Verbrechen des Erzbischofs erblicken? Darin, daß auch Er es als seine Pflicht erkannte, „alles zu vermeiden, was das An„sehen haben könnte, als wolle er die päpstliche Entscheidung „nicht anerkennen?“ Oder hat er sich von diesem Pflichtgefühl zu regelwidrigen Handlungen irre führen lassen? Darüber soll uns der Fortgang unsrer Erörterung ins Reine bringen. Bis hieher haben wir kein Unrecht an ihm finden können.

Ehe wir aber weiter gehen, dürfen wir es nicht unterlassen, einen zweiten Irrthum, durch den das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die eben erörterte Anklage motiviren zu sollen geglaubt hat, zu berichtigen: wobei wir die Bemerkung nicht unterdrücken können, welchen bedauerlichen Eindruck es nothwendig machen muß, zu sehen, daß eine der höchsten Staatsbehörden in einem so belangreichen Aktenstücke, in welchem sie selbst als öffentlicher Ankläger gegen einen hohen Prälaten auftretend, dessen bereits gewaltsam bewirkte Ejection aus seinem Amte zu rechtfertigen unternimmt, nicht mit der gewissenhaftesten Sorgfalt und Strenge alles vermeidet, was ihr auch nur den leichtesten Schein absichtlicher Uebertreibung oder Entstellung der gravirenden Momente zu leihen geeignet ist.

Wir sehen Se. Excellenz den Hrn. Minister von Altenstein, die Motivirung seines zweiten Anklagepunkts gegen den Erzbischof mit den Worten schließen: „Es kommt auch im vorliegenden Falle, außer dem oben angedeuteten Mangel officieller Mittheilung hinzu, daß kein katholischer Bischof der Monarchie, ja, der Herr Erzbischof selbst nicht, sich an die Regierung, Behufs jener Publikation, gewandt hat.“ — Dagegen hat sich der Hochwürdigste Herr Bischof von Münster beeilt, in Nr. 349 der Allgem. Zeitung folgendes einrücken zu lassen: „Zur Urkunde der Wahrheit erkläre ich hiedurch öffentlich, daß ich in einem an Se. Excellenz den Hrn. Staatsminister von Altenstein gerichteten Schreiben d. d. Münster den 20. September 1837 ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen habe, daß dem gegen das System und die Werke des Professors Hermes erlassenen päpstlichen Breve durch Publikation desselben gesetzliche Kraft verliehen werden möge, mit dem Zusatze: „„daß, da beide Theile es mit der Lehre der Kirche redlich meinen, desto eher die gewünschte Eintracht herbeigeführt und den Wächtern der heiligen Lehre völlige Beruhigung gewährt werde.““ — Münster den 7. December 1837. Caspar Max Bischof von Münster, Freiherr Droste zu Vischering.“

Wir kommen nun zur dritten Maßregel des Erzbischofs von Köln. Clemens August war zur Fülle der traurigen Ueber-

zeugung gelangt, daß die Männer der Hermesischen Schule keine geistliche Autorität, weder die des Papstes noch die ihres Bischofs anerkannten; daß, wie sie in Lehr-Fragen von der Entscheidung des Oberhauptes der Kirche nur Notiz nahmen, um sie unter die Autorität ihres Meisters zu beugen, sie in Sachen der Seelensorge seine bischöflichen Instruktionen gar keiner Beachtung würdigten; hier wie dort hinter dem Schilde der Staatsbehörden Schutz suchend und findend. Er sah nur die Eine leidige Gewißheit vor sich, daß solche, aller geistlichen Zucht und Subordination völlig entfremdete Lehrer in den Gemüthern der ihrer Bildung anvertrauten Zöglinge des geistlichen Standes alle Begriffe wahrer katholischen Kirchendisciplin und hierarchischer Unterordnung auflösen und verwirren mußten. Diese für einen Bischof von Clemens Augusts Eifer für das Wohl der Kirche überhaupt, und seiner Erzdiöcese insbesondere so erschütternde Ueberzeugung ließ ihm keine andre Wahl, als bei der am Ende Januars 1837 erfolgten Vorlegung des Lectionskatalogs für den Sommersemester ihren Vorlesungen die Approbation d. h. die Erklärung zu verweigern, daß die Vorlesungen als der kirchlichen Lehre durchaus conform von ihm gebilligt seyen. — Auch wegen dieser, seiner dritten Maßregel, ist der Erzbischof der Einseitigkeit und Verletzung der Landesgesetze angeklagt, unter Hindeutung auf den §. 4. der Statuten für die katholisch-theologische Fakultät zu Bonn, welcher dem Erzbischof zwar Bemerkungen, die auch von der Facultät nach Möglichkeit zu beachten seyen, nicht aber das Recht der Approbation einräume.

Die Würdigung dieser Anklage ergibt sich bald aus der einfachen juristischen Erwägung dessen, was eben jener §. 4 der Facultäts-Statuten enthält. Er enthält zweierlei: vom Könige ausgesprochene gesetzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Facultät zur katholischen Kirche und dem erzbischöflichen Stuhle; und vom Minister getroffene Maßregeln zur Vollziehung jener gesetzlichen Bestimmungen.

„Des Königs Majestät" — so beginnt der §. 4 der am 18. October 1834 von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ausgegangenen Statuten — „haben durch die aller-

„höchste Kabinets-Ordre vom 13. April 1825 festzusetzen geruht, „daß der Erzbischof von Köln zu der katholisch-theologischen „Facultät der Universität Bonn im Wesentlichen dieselbe „Stellung einnehmen soll, in welcher sich der Fürstbischof von „Breslau zur katholisch-theologischen Facultät der Universität „daselbst in Folge der im Auszuge hier beigeschlossenen Ver„ordnungen vom 26. August 1776 und vom 26. Julius 1800 „befindet. Die deßfallsigen genaueren Bestimmungen haben „Se. Maj. der König dem Ministerium zu überlassen geruht."

Was in der Stellung des Erzbischofs zur katholisch-theologischen Facultät das Wesentliche, d. h. durch die mit dem bischöflichen Amte wesentlich verbundene Sorge für Erhaltung und Verbreitung der reinen Lehre bedingte ist; darüber haben wir bereits Gelegenheit gehabt, uns zu äußern, und hier demnach nur zu wiederholen, daß die Kirche eine theologische Facultät als solche nicht anerkennen kann, wenn sie nicht die Gewißheit hat, daß dem Bischof, in dessen Diöcese die Facultät errichtet worden, das wesentliche Recht unverkümmert ist, Irrlehren und Irrlehrer, die er als solche erkennt, zu mißbilligen, d. h. Vorlesungen der Art seine Approbation, und den Theologen, die von ihm nicht approbirte Vorlesungen hören, die Ordination zu verweigern.

Der Gesetzgeber, des Königs Majestät, setzt nun fest, daß der Erzbischof von Köln dieß Wesentliche so unverkümmert erhalten soll, wie sich der Fürstbischof von Breslau in Folge der als tenor legis angeschlossenen Verordnungen von 1776 und 1800 im Besitze dieses wesentlichen befindet.

Die Verordnung König Friedrichs vom 26. August 1776 setzt aber in ihrem §. 7 fest: „Daß die Decani und Lehrer „der theologischen Facultät nicht nur über die bei dem Vor„trag der theologischen Wissenschaften zu beobachtende Methode, „über die Wahl der Lehrbücher, Eintheilung der Stunden, und „andere dergleichen ad mere theologica gehörigen Gegenstände „auf den Rath, und die Anweisung des Bischofs zu recurriren „haben, sondern daß auch demselben der jährlich zu formirende „Lections-Catalogus dieser Facultät zu seiner Einsicht und Ap„probation vorgelegt werden muß."

In der weiter angezogenen Verordnung vom 26. Juli 1800 erklärt der König §. 19: „Da wir nicht gemeint sind, durch „gegenwärtiges Reglement die gegründeten Rechte des Bi„schofs, als Ordinarii, zu schmälern, so bleiben ihm selbige „sowohl in Absicht der geistlichen Lehrer des bisherigen Insti„tuts, als auch in Absicht der andern niedern Schulen, deren „Besetzung und Visitation, vorbehalten.“ *)

Der königliche Gesetzgeber erklärt also durch die ausgesprochene gesetzliche Anwendung der früher für Breslau erlassenen Verordnungen auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln, Er sey auch hier nicht gemeint, die gegründeten Rechte des Bischofs, als Ordinarii, zu schmälern; weshalb die Facultät zu Bonn nicht nur in allen rein theologischen Gegenständen auf den Rath und die Weisung des Erzbischofs zu recurriren haben, sondern demselben auch ihren Lections-Catalog zur Einsicht und Approbation vorlegen solle.

Das mit der Vollziehung des königlichen Willens beauftragte Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bringt nun nach 9 Jahren endlich die Fakultäts-Statuten zu Stande, und stutzt darin die königliche Verordnung vom 26. August 1776 in Beziehung auf den Lections-Catalog dahin zurecht: „Die halb„jährigen Lectionen-Verzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden, „und die Fakultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über „rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und „nach Möglichkeit zu beachten.“ **)

Da ist freilich von den gegründeten Rechten des Bischofs, als Ordinarii, und deren ungeschmälerter, unmittelbaren Einwirkung auf die Fakultät kein Schatten mehr übrig; dagegen überall die ministerielle Autorität in den Vordergrund gestellt, an welche der erzbischöfliche Stuhl befugt seyn soll, Anzeige zu machen, auf daß das Ministerium einschreite.

Es ist ein bekannter Rechtssatz, daß einer, auch der höchsten, mit der Vollziehung eines Gesetzes beauftragten Verwaltungsbehörde durchaus nicht die Befugniß zusteht, durch ihre ange-

---

*) S. die beiden Verordnungen im Anhang Num. 5 und 6.

**) S. den §. 4 der Statuten im Anhang Num. 7.

ordneten Vollziehungsmaßregeln irgend etwas an der vom Gesetzgeber ausgesprochenen legislativen Bestimmung zu alteriren. In dem vorliegenden Falle, wo der königliche Gesetzgeber den tenor legis, welcher als Sein allerhöchster Wille in die Vollziehungsverordnung, die Statuten, aufgenommen werden solle, selbst bezeichnet hat; genügt es, nur an jenen einfachen Rechtssatz zu erinnern, um anschaulich zu machen, daß, wo es um die wesentlichen Befugnisse des Erzbischofs sich handelt, welche der königliche Gesetzgeber als gegründete Rechte des Ordinarius zu schmälern nicht gemeint war, jener tenor legis allein die gesetzliche Norm der Entscheidung bilden kann, nicht aber die von der vollziehenden Verwaltungsbehörde vorgeschobene Verstümmelung desselben; zumal nach der eignen Erklärung des königlichen Gesetzgebers der Erzbischof von Breslau sich im Genusse der durch jenen tenor legis vom J. 1776 gesicherten, wesentlichen Rechte befindet; somit gar nicht abzusehen ist, warum der Erzbischof von Köln weniger Rechte als gegründete Rechte des Ordinarius, als wesentliche, anzusehen haben solle, denn der von Breslau.

Daß es übrigens alle Ordnung umkehren hieße, wenn der Erzbischof nur Bemerkungen zu machen, und die Facultät nach Belieben über die Möglichkeit der Beachtung derselben zu entscheiden befugt seyn sollte, dieß bedarf wohl, wo die Folgen solcher Umkehrung bereits zu beklagen sind, keiner besondern Auseinandersetzung.

Ganz irrelevant erscheint aber endlich die hier von dem G. R. Refues „zu allem Ueberflusse" eingestreute, allerdings überflüssige, Bemerkung, „daß der §. 4. der Bonner Facultäts-„Statuten auf einer Verhandlung zwischen dem damaligen „Erzbischof von Köln und dem Kurator der Universität Bonn „im Jahre 1834 beruhe; daß Graf Spiegel seine erzbischöflichen „Rechte durch diesen §. 4. vollkommen gewahrt gefunden; und „der jetzige Erzbischof, wenn er darüber anders dachte, seine „Ernennung zum Erzbischof hätte ablehnen müssen."

Wir sind oben berichtet worden, wie Graf Spiegel bereits früher gegen Napoleon zu einer Gefälligkeit sich herbeigelassen, zu welcher ihn Pius VII. ausdrücklich unfähig erklärt hatte,

und die vom Papst, sobald er aus der Gefangenschaft der Tyrannei befreit war, gänzlich annullirt ward. Wäre er hier in ähnlicher Gefälligkeit so zerstreut gewesen, sich durch die Gewandtheit des G. R. Rehfues das vom Könige ihm zugesicherte wesentliche unter den Händen wegescamotiren und dafür ganz Unwesentliches hinspielen zu lassen: daß da seine Gefälligkeit den in der Natur des Episkopats gegründeten Rechten des erzbischöflichen Stuhls, welche des Königs Majestät demselben als wesentliche ungeschmälert erhalten wissen will, in keiner Weise zu präjudiciren vermochte; daß mithin Clemens August diese Rechte als unangetastet und unantastbar ansehen mochte, ohne gerade wegen solcher von der Anschauungsweise des Kurators divergirenden Ansicht seine Ernennung zum Erzbischof ablehnen zu müssen; welchem unsrer Leser wäre wohl diese Rechtswahrheit nicht auf den ersten Blick einleuchtend *).

Wenn also Clemens August der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn gegenüber ein im Wesen seines bischöflichen Amts gegründetes Recht in Anspruch nahm, welches Se. Majestät der König ihm als ein gegründetes Recht des Ordinarius, als ein wesentliches in gleicher Art ungeschmälert erhalten wissen will, wie sich der Fürstbischof von Breslau in dessen Genusse befindet; wenn Clemens August von seinem Approbationsrecht einmal gegen Lehrer Gebrauch machte, deren Lehre er als unkirchlich, deren Auflehnen gegen jede kirchliche Autorität er als ordnungswidrig mißbilligen mußte; wo liegt da seyn Verbrechen? — Wahrlich, wir vermögen auch hier kein Unrecht an ihm zu entdecken; finden ihn vielmehr fortwährend in seinem guten Rechte, und zweifeln nicht, unsre Leser werden sich mit uns der seltenen

*) Wenn es auch nach öffentlichen Blättern dem schlichten Menschenverstande der Berliner durchaus nicht einleuchten will, daß ein Bischof nicht so gut wie ein General absetzbar seyn könnte, so hoffen wir doch, es werde diesem und verwandtem Verstande einleuchten, daß die Gefälligkeit der Generale, welche 1806 Magdeburg und andere Festungen so leicht räumten, für ihre Nachfolger im Kommando dieser Festungen nicht als Norm dürfe aufgestellt werden.

Erscheinung freuen, einen Prälaten, gehoben und getragen von dem klaren Bewußtseyn der in dem Episkopate ruhenden geistlichen Machtfülle, diese, und nur diese mit um so entschiedenerer Energie gegen renitirende Priester gebrauchen zu sehen, je mehr dieselben durch eitles Vertrauen auf weltlichen Schutz geblendet, seiner Autorität trotzen zu dürfen glauben.

Daß der Erzbischof „das Verbot akademischer Vorlesungen," und zwar „mit Nichtachtung aller vorgeschriebenen Formen verhängt" habe; dieß ist jedoch eine der weitern in dem Anklageakte des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten leider nicht genugsam vermiedenen Ungenauigkeiten des Ausdrucks, durch welche nicht selten der Ton der Anklage grade da gesteigert erscheint, wo, wie hier, eine Schuld des Angeklagten nicht zu constatiren ist. — Wir müßten der Einsicht unsrer Leser zu nahe zu treten fürchten, wenn wir den großen Unterschied näher bezeichnen wollten, welcher zwischen einem Verbote akademischer Vorlesungen und der einfachen Erklärung des Erzbischofs besteht, daß er gewissen Vorlesungen die Approbation d. h. das bischöfliche Zeugniß ihrer Conformität mit der Lehre der katholischen Kirche nicht ertheilen könne. — Die Form ist die in der Verordnung vom 26. August 1776 wörtlich bezeichnete.

Verkündet uns hienach G. R. Rehfues dieser bischöflichen Erklärung gegenüber: „die Folge war, daß das Ministerium „auf diese sogenannte Nicht-Approbation keine Rücksicht nahm, „sondern den Druck der Lections-Verzeichnisse verfügte;" — so ist die Wahrheit, die hier einmal ganz unverhohlen sich uns kund gibt, leider! keine andere als, daß die Hermes'schen Lehren und Lehrer gegen die erzbischöfliche Autorität in Schutz genommen wurden von Beamteten der Regierung, welcher „es „niemals in den Sinn gekommen ist, die Hermes'sche Lehre in „Schutz zu nehmen."

Wenn aber das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in seinem Anklageakt „die Auflösung der Zucht, die Herabwürdigung der Lehrer, die Verspottung der Anordnungen der Obrigkeit, die Verödung des Konviktoriums, die Störung des „akademischen Unterrichts für so viele zum Dienste der Kirche

„heranreifende Jünglinge" als Folgen der erzbischöflichen Maßregeln darstellt; so können wir nach dem bisher gehörten nicht mehr darüber im Zweifel seyn, daß wir die Ursachen dieser Wirkungen, die wir gewiß mit dem tiefsten Schmerze beklagen, nicht in der Aeußerung der erzbischöflichen Autorität, sondern ausschließlich nur in der Opposition gegen dieselbe zu suchen haben.

Clemens August bewegte sich in den Aeußerungen seiner erzbischöflichen Autorität durchweg in den Schranken der kanonischen Bestimmungen. Hätten auch — wovon wir uns jedoch nicht zu überzeugen vermögen — die für die Beurtheilung seiner Maßregeln vom staatsrechtlichen Standpunkte aus angerufenen weltlichen Gesetze keine andere Interpretation zugelassen, als die ihm einen Verstoß gegen dieselben zur Last legte: der höheren Staatsweisheit hätte die erste aller Rücksichten nicht entgehen dürfen, daß jeder rechtmäßigen Autorität — und eine solche ist der Erzbischof den mehrgenannten Professoren gegenüber nach kirchlichen und weltlichen Gesetzen unverkennbar — auf ihrem Gebiete unbedingte Anerkennung verschafft werden muß, wenn nicht alle Ordnung umgekehrt werden soll. Das Wesen der erzbischöflichen Autorität mußte geachtet werden: die Verständigung über die Form ihrer Aeusserung, über die Interpretation der hiefür Norm gebenden Landesgesetze hätte sich bei einem Prälaten von Clemens Augusts anerkannter Einsicht und Geschäftserfahrung, und seiner überall zum Frieden hinneigenden Sanftmuth und Demuth leicht ergeben. Wir suchen vergebens nach dem bezeichnenden Worte für unsere Empfindung, daß diese gebieterische Rücksicht der Staatsweisheit so ganz verkannt, und selbst, als dadurch veranlaßt die Verwirrung bereits hereingebrochen war, nur mittels halber Maßregeln, die überall und allezeit verderblich wirken, versucht wurde, die Ordnung herzustellen, ohne jedoch der erzbischöflichen Autorität ein Zeichen der Annerkennung zu gewähren.

Die nur aus diesem Gesichtspunkte erklärbaren Maßregeln sind 1) die am 21. April 1837 veranstaltete Zusammenberufung sämmtlicher Professoren der theologischen, eines der juristischen und eines der philosophischen Facultät, denen hier zum

erstenmale der Universitäts-Kurator den Willen des Ministeriums verkündete, daß sie bei der großen Bewegung, welche das päpstliche Breve gegen die Lehren und Schriften des Hermes bereits in den Gemüthern hervorgebracht habe, in ihrem amtlichen und außeramtlichen Wirken des Hermes'schen Systems, weder für noch wider, weiter Erwähnung thun, daß das System nicht ferner gelehrt und die Schriften des Hermes beseitigt werden sollten; was die Hermesianer der weltlichen Gewalt ebenso gehorsam gelobten, wie sie es der geistlichen Autorität trotzig verweigert hatten; — und 2) die andern Tags gehaltene besondere Konferenz der theologischen Fakultät, in welcher G. R. Rehfues die Hermesianische Vorlesung der Dogmatik untersagte; dagegen aber dem Inspektor des Konvikts die Macht ertheilte, den Konviktoristen unter Strafe der Hinausweisung aus dem Konvikt vorzuschreiben, welche Vorlesungen sie hören müßten, (Daß dieser den Jünglingen jene Vorlesungen vorschrieb, welchen der Erzbischof seine Approbation nicht ertheilen zu können erklärt hatte, wird keinen unserer Leser mehr befremden).

Dem Erzbischof wurde von diesen Maßregeln keinerlei Mittheilung, es wurde keinerlei Versuch gemacht zu einer Verständigung zu gelangen darüber, in wie fern er in denselben eine zureichende Gewährleistung kirchlicher Lehre von Seiten der bis dahin in offener Auflehnung gegen alle kirchliche Autorität erkannten Professoren erblicken und die noch nicht gebilligten Vorlesungen derselben gutheißen möchte. Diese Vorlesungen ermangelten also noch immer der erzbischöflichen Approbation, und die Konviktoristen, die sich überdieß in ihrer akademischen Freiheit verkürzt erachteten, welche allen übrigen Theologen, selbst denen der Erzdiöcese, die nicht in's Konvikt sich aufnehmen lassen, die freie Wahl der an der Universität zu hörenden Vorlesungen gestattet, wanderten lieber aus dem Konvikt, als sie dieser Freiheit entsagen und sich zu Vorlesungen zwingen lassen mochten, welche ihr geistlicher Oberhirt nicht approbirt hatte.

Durch wen ward hier die Auflösung der Zucht, die Herabwürdigung der Lehrer, die Verspottung der Anordnungen der Obrigkeit, die Verödung des Konviktoriums, die Störung des

akademischen Unterrichts für so viele zum Dienste der Kirche heranreifende Jünglinge verschuldet? — Wer sich frei weiß von aller Schuld, der möge derselben den Erzbischof zeihen. Werden unsre Leser eine der handelnden Personen hiezu berufen erkennen können? — Man klagt ihn an, er habe sich geweigert, die Professoren vor sich zu lassen, um ihre Verantwortung, ihre Rechtfertigung zu hören u. s. w. Wann hätte sich der Erzbischof geweigert, einen seiner Geistlichen vor sich zu lassen? Aber er foderte von diesen ganz einfach Annahme und Befolgung der das Lehrsystem des Hermes reprobirenden päpstlichen Entscheidung: sie wollten nur streiten über die Rechtmäßigkeit derselben und das Vorhandenseyn der reprobirten Lehren in dem Systeme ihres Meisters; wollten streiten darüber mit ihm, der in der Einfalt des katholischen Gehorsams, auch auf dem erzbischöflichen Throne, fern stand von der Anmaßung, die von den Einsichten des gesammten heil. Officiums und den Vorarbeiten so vieler erleuchteten Theologen unterstützte Entscheidung des Kirchenoberhauptes noch einmal vor seinen Richterstuhl ziehen und erwarten zu sollen, daß Männer, die vor dem Ausspruche der höchsten kirchlichen Autorität sich nicht beugen mochten, dem seinigen in Demuth sich fügen würden.

Wäre es diesen Professoren wirklicher Ernst gewesen, wie das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten verkündet, von ihrem Ordinarius „Belehrung zu empfangen, oder auf ander„weitigem Wege Kenntniß zu erhalten, was er an ihrer Lehre „zu tadeln finde, oder gebessert zu sehen wünsche;" des Erzbischofs vierte Maßregel gab ihnen dazu die parateste Gelegenheit an Hand.

Als Wächter der heiligen Lehre durfte Clemens August, zumal nach solchen Vorgängen, die Augen nicht verschließen vor der Gefahr, ein in seine Diöcese bereits so mächtig eingedrungenes Lehrsystem fortwuchern zu sehen, welches von dem Oberhaupte der Kirche als „falsche, vermessene, verfängliche, „zum Scepticismus und Indifferentismus führende, irrige und „ärgerliche, die katholischen Schulen beleidigende, den göttlichen „Glauben zernichtende, nach Ketzerei schmeckende, und früher „schon von der Kirche verdammte Lehren und Behauptungen

„enthaltend,“ reprobirt war. Als das einfachste und zugleich sicherste Mittel, dieser Gefahr zu begegnen, bot sich ihm die Aufstellung von 18 Thesen dar, durch deren Unterzeichnung jeder neu zu weihende, so wie jeder bereits in der Seelsorge fungirende Priester sein Glaubensbekenntniß ablegen sollte, daß er die darin formulirten reprobirten Lehren als damnabel erkenne. Daß die in der Seelsorge fungirenden Professoren der Opposition die Unterzeichnung verweigerten; wissen unsre Leser schon im voraus: für sie gibt es ja nur Eine Stelle, „von „welcher sie Befehle und Instruktionen zu erhalten berechtigt „und zu befolgen schuldig sind.“

Die Aufstellung dieser Thesen bildet die dritte Beschwerde in dem Anklageakt des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, welches dieselbe in dreifacher Beziehung strafbar darstellt; 1) daß sie als eine neue Verordnung der landesherrlichen Genehmigung bedürfe; 2) daß sie tief in die Rechte Einzelner eingreife; und 3) daß namentlich der 18. Artikel jener Thesen einen unmittelbaren Eingriff in das landesherrliche Recht enthalte, wie es in allen deutschen Landen und fast allen christlichen Staaten Europa's seit Jahrhunderten bestehe.

Die erste Beschuldigung, daß die Emission der 18 Thesen als eine neue Verordnung der landesherrlichen Genehmigung bedürfe, gründet sich wieder auf den oben gehörten §. 117 des Thl. II, tit. 11 des preußischen Landrechts, dessen Anwendung jedoch dem rechtlichen Einwande unterliegt, daß das preußische Landrecht in den Rheinprovinzen als gesetzliche Norm bis heute noch nicht promulgirt ist. Zudem aber würde er selbst in diesem Falle für solche Verordnungen nicht Norm gebend seyn können, welche wie die Emission der 18 Thesen lediglich das innere Heiligthum der Kirche, die Frage nämlich berühren, unter welchen Bedingungen, gegen welches Glaubensbekenntniß die Priesterweihe und die Erlaubniß zu seelsorgerlichen Funktionen ertheilt werden solle.

Daß hier ein Genehmigungsrecht der weltlichen Gewalt, welches ohne die Freiheit der Wahl, auch nicht zu genehmigen, dem absurden Begriff einer Genehmigungspflicht verfallen erschiene, allemal darauf hinauslaufen würde, in letzter Instanz

die weltliche Gewalt das Glaubensbekenntniß formuliren zu sehen; dieß haben wir, wie in unserer Erörterung schon einigemal geschehen ist, nur hervorzuheben, um die Gewißheit zu gewinnen, wie in solchem Falle überall nur von einer im §. 33 des Thl. II, tit. 11, des preuß. Landrechts nur vorbehaltenen Einsicht der weltlichen Gewalt dahin die Rede seyn könne, daß der die sacra interna betreffenden Verordnung nicht Dinge anderer Art beigemischt seyen; welche Einsicht hier durch den öffentlichen Abdruck der fraglichen Thesen hinreichend gesichert war.

Bekanntlich fodert die katholische Kirche von allen ihren Priestern außer der vom Staate für ihre allgemeine Ausbildung vorgeschriebenen Prüfung noch eine besondere, ausschließlich durch die geistliche Behörde von Zeit zu Zeit wiederholte, die sogenannte Synodalprüfung, wodurch sie sich bei allen in der Seelsorge fungirenden Priestern die Gewißheit sichert, daß dieselben sich fortwährend zu dem ganzen Inbegriffe der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre bekennen. — Indem Clemens August das zu diesem Zweck in den fraglichen 18 Thesen formulirte Glaubensbekenntniß durch den Druck veröffentlichte, war alles geschehen, was die Möglichkeit der Einsicht bedingte, ohne das für den Zweck der Kirche nöthig erachtete Glaubensbekenntniß von der Genehmigung oder Nichtgenehmigung der weltlichen Gewalt abhängig machen zu dürfen.

Die zweite Beschuldigung, daß die Aufstellung der 18 Thesen tief in die Rechte Einzelner eingreife, wird leicht auf ihr wahres Gewicht zurück zu führen seyn, wenn wir die Natur der Rechte genauer erwägen, deren Erlangung durch das Glaubensbekenntniß dieser Thesen bedingt ist. Da es die Kirche, und nur die Kirche ist, welche ein Recht zu den heiligen Weihen und zur Administration der heiligen Heilsgeheimnisse verleihet, so ist es natürlich auch die Kirche, und nur sie, welche die dazu erforderlichen inneren, auf die Glaubens- und Sittenlehre sich beziehenden Bedingungen zu stellen hat. Wie sie hier in kein Recht eingreift, welches die weltliche Gewalt zu verleihen vermöchte; so muß sie nothwendiger Weise eben so frei seyn im Aufstellen der inneren Bedingungen zu Rechten,

deren Verleihung nur von ihr ausgehen kann, als es andrerseits jedem Gliede der Kirche frei steht, solche Rechte erwerben und beibehalten zu wollen oder nicht.

Daß die 17 ersten Thesen des Erzbischofs reine, die katholische Glaubens- und Sittenlehre betreffende Sätze sind; dieß wird von keiner Seite bestritten. Die 18te These unterliegt indessen der besondern

Dritten Beschuldigung eines unmittelbaren Eingriffs in das landesherrliche Recht. Diese These lautet wörtlich: „Ich gelobe und verspreche meinem Erzbischofe Ehrerbietung und Gehorsam in Allem, was die Lehre und Disciplin betrifft, „ohne allen geistigen Rückhalt; und bekenne, daß ich von dem „Urtheile meines Erzbischofs nach der Ordnung der katholischen „Hierarchie an Niemanden als an den Papst, das Haupt der „ganzen Kirche, appelliren könne und dürfe; — daß aber der „Papst zu Rom über die ganze Kirche die oberste Stelle in der „Ordnung und Jurisdiktion einnehme und der wirkliche Nachfolger des heiligen Petrus, des Fürsten der Apostel, und der „wahre Stellvertreter Christi, und das Haupt der ganzen Kirche, „und der Mittelpunkt der Einheit, der Hirt der Hirten und der „Vater und Lehrer aller Getreuen Christi sey, und daß ihm „in dem heiligen Petrus die volle Gewalt, die Lämmer und „Schaafe zu weiden, und die gesammte Kirche zu regieren „und zu lenken übergeben sey, werde ich stets in fester Seele „halten, und durch Wort und That bekennen; und insbesondere „bekenne und gelobe ich, daß ich den Beschlüssen des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sittenlehre gehorchen müsse und wolle."

Die ganze These, die größtentheils und fast wörtlich dem Schlusse des Dekrets oder der Definitio des Conciliums von Florenz vom Jahr 1439 entnommen ist, wiederholt bloß längst in der katholischen Kirchendisciplin Bestehendes. Nur der zweite Abschnitt des Eingangs, der Satz: „und bekenne, daß ich von „dem Urtheile meines Erzbischofs nach der Ordnung der katholischen Hierarchie an Niemanden als an den Papst appelliren „könne und dürfe;" scheint, für sich allein und außer seinem Zusammenhange mit dem Ganzen betrachtet, auf den ersten

Blick dem Rechte des Staats in Beziehung auf seine Competenz bei Recursen an die weltliche Autorität zu nahe zu treten.

Es ist bekannt, wie sich aus dem Begriffe des landesherrlichen Schutzrechts in der Praxis eine Art Recurs an den Landesherrn ausgebildet hat, daß er Geistliche, die gegen die festgesetzte Ordnung und im Wege der Gewalt von der geistlichen Behörde offenbar verletzt worden, gegen dieselbe in Schutz nehme. Ueber die Gränzen dieses Recurses, welcher in Frankreich „Berufung wegen Mißbrauch," in Deutschland schlechtweg „Recurs an den Landesherrn" heißt, ist vielfach gestritten; und während das oben angezogene organische Edikt vom 18—28 Germinal des Jahrs X. der französischen Republik, tit. I, art. 6, nur im Allgemeinen verordnet: „Il y aura „recours au conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part „des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques;" sind die Artikel des preußischen Landrechts, welche „die Rechte der „Kirchenzucht nur dem Bischofe gebührend" erkennen, der Strafgewalt desselben jedoch gewisse Gränzen setzen, in den Rheinprovinzen nicht als gesetzliche Norm promulgirt.

Es könnte nun, besonders um der bereits obgewalteten Spannung willen, wünschenswerth erscheinen, daß der Erzbischof in dem erwähnten Abschnitt des Eingangs der 18ten These durch irgend wie beliebte Fassung jedem Verdachte einer Verkennung des landesherrlichen Schutzrechts begegnet haben möchte. Allein die Beschuldigung, daß seine Fassung diesem Schutzrechte zu nahe trete, kann ihr gleichwohl nicht gemacht werden. Denn abgesehen davon, daß die ganze 18te These nur aus ihrem Zusammenhange mit den 17 vorhergehenden zu interpretiren und auf solche Disciplinar-Verfügungen zu beziehen ist, welche die Befolgung dieser auf Reinerhaltung der Glaubenslehre hinzielenden Vorschriften bezwecken, spricht der mehrberührte Abschnitt auch weiter nichts aus, als daß in Allem, was die Lehre und Disciplin betrifft, nach der Ordnung der katholischen Hierarchie nur an den Papst, als das Haupt der Kirche, Berufung statt finde. — Und dieß ist eben so sehr in der Ordnung, als es ganz außergewöhnlich seyn würde, einen Kirchenobern in seinen Anordnungen schon im

Voraus Fürsorge treffen zu sehen für Berufung an die weltliche Gewalt wegen Mißbrauchs seiner Autorität.

Am Schlusse des ersten Abschnitts unsrer Erörterung sind wir also zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Erzbischof Clemens August in allen seinen für die Sicherung der reinen Glaubenslehre gegen das Hermesische System ergriffenen Maßregeln für Eins sich ganz auf das innere Gebiet der Kirche beschränkte; zum Andern auf diesem seinem eigenthümlichen Gebiete wesentlich denselben Zweck verfolgte, den die weltliche Gewalt auf ihrem Gebiete verfolgte, die Nothwendigkeit nämlich, „alles zu vermeiden, was das Ansehen haben könnte, als „wollte man die päpstliche Entscheidung wider jenes System „nicht anerkennen;" daß mithin zum Dritten, wo das Wesen seiner Anordnungen mit dem von der Regierung proklamirten Zwecke zusammenfällt, seine Maßregeln schon die Vermuthung für sich haben, den Rechten des Staates in dessen Verhältnisse zu der katholischen Kirche nicht zu nahe treten zu sollen; daß aber zum Vierten dieselben auch in der Wirklichkeit diesen Rechten nirgend zu nahe treten; im schlimmsten — jedoch keineswegs erwiesen vorliegenden — Falle also nur von einem Fehler in der, diese Rechte etwa nicht ausdrücklich genug beachtenden, Form die Rede seyn könnte.

Wo ist aber das Gesetz, welches einem derartigen Verstoß gegen die Form, wäre er wirklich evident — was wir durchweg verneinen müssen — mit einem solchen Maß der Strafe gemessen haben will, wie es Clemens August erfahren? — Wir haben uns in den allerwege gegen ihn angerufenen Gesetzen und Herkommen aller Staaten Deutschlands und des übrigen Europa vergebens danach umgesehen.

Wir wollen nun, zu dem zweiten Abschnitt unsrer Erörterung übergehend, zusehen, ob der Erzbischof in seinem Verfahren hinsichtlich der gemischten Ehen strafbarer erscheine.

Um unsre Leser gleich jenen Standpunkt einnehmen zu lassen, von welchem die Frage wegen der gemischten Ehen hier allein zu betrachten und zur Erörterung zu bringen ist, müssen wir daran erinnern, wie die katholische Kirche das Bewußtseyn

fest hält, daß sie allein im Besitze der wahren und ganzen Lehre Jesu Christi und der von ihm angeordneten Heilsmittel, daß sie also allein im Besitze des ganzen objektiven Schatzes der Wahrheit und Heiligmachung sey. Ohne sich deßhalb jemals eine Bestimmung zu erlauben, wie viel von diesem göttlichen Schatze der Herr den von ihr getrennten Christen je nach dem Maße ihres Glaubens und Verlangens gelassen habe oder ertheile; ohne jemals den an den Herrn glaubenden und Ihn suchenden, von welcher christlichen Confession diese immer seyen, die Seligkeit abzusprechen; bekennt die katholische Kirche gleichwohl in steter Uebereinstimmung ihrer ausgezeichneten Lehrer, Concilien und Päpste, daß außer ihrem Glauben Niemand der Seligkeit sicher (ohne Gefahr für sein Heil — sicher — gerettet — salvus — selig) seyn könne. Dieß, nur dieß ist die wahre Bedeutung des so vielfach entstellten Satzes: Außer der Kirche kein Heil, d. h. keine Gewißheit des Heils.

In diesem Bewußtseyn hat die Kirche von jeher gegen gemischte Ehen geeifert wegen der dem katholischen Theile in der ehelichen Verbindung mit einer der Kirche fremden Person so nahe liegenden Gefahr für seinen und der Kinder Glauben und Seelenheil. Um die Kirche hierwegen zu tadeln, müßten wir entweder ihr Bewußtseyn oder ihre Consequenz, die doch wesentlich eine Consequenz der Liebe, tadeln; was beides um so weniger möglich ist, als wir von jeder andern Confession werden annehmen müssen, daß auch sie sich für die wahre halte, und auf diesen Glauben sowohl die religiöse Erziehung als die Behandlung aller religiösen Lebens-Verhältnisse baue.

Da die Kirche indeß keine äußerliche Zwangsanstalt, vielmehr nur die innere lebendige Gesinnung dasjenige ist, was ihre Gläubigen mit ihr verbindet; so macht sie auch ihre Reprobation der gemischten Ehen nur auf ihrem, dem geistigen Gebiete geltend dadurch, daß sie einem Katholiken, dessen innere Gesinnung so erkaltet ist, daß er ihr nicht die Beruhigung entgegenbringt, seinen Kindern in einer katholischen Erziehung den ganzen Schatz der Wahrheit und Heiligmachung sichern zu wollen, außer welchem die Kirche das Seelenheil derselben nicht gesichert erkennen kann, ihre Mitwirkung, ihren Segen

für eben die Handlung versagt, in welcher er solche Lauigkeit der Gesinnung beurkundet. — Doch darf hiebei nicht unbemerkt bleiben, daß die Kirche gemischte Ehen, wenn sie auch nicht in ihrer, durch das Concilium von Trient festgesetzten, doch aber in einer andern bürgerlich gültigen Form eingegangen sind, als wahre vollgültige Ehen mehrfach anerkannt hat; wonach für diesen Zweck, der Vollgültigkeit der Ehe, die Nothwendigkeit der kirchlichen Mitwirkung bei deren Celebration natürlich wegfällt.

Seit aber die Landesgesetze über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen Bestimmungen erlassen haben, sehen wir allerwärts Konflikte der weltlichen Gewalt mit der Kirche, welcher zugemuthet wird, die gemischten Ehen selbst da, wo die Kinder in andrer Confession erzogen werden sollen, celebriren zu helfen; d. h. mit andern Worten, Katholiken, denen entweder ihre Kirche und der in ihr bewahrte ganze Schatz der Wahrheit und Heiligung, oder aber die Sicherung dieses ganzen Schatzes für ihre Kinder etwas gleichgültiges oder im besten Falle irdischen Rücksichten untergeordnetes ist, gleichwohl die volle Billigung des segnenden Mitwirkens bei einer, die Kirche so tief kränkenden Handlung angedeihen zu lassen; was ihr Princip nicht gestattet.

Für Preußen hat nun Pabst Pius VIII. in einem Breve vom 25. März 1830, welches erst am 13. Oktober 1834 mittelst eines erzbischöflichen Rundschreibens an die Pfarrer in der Erzdiöcese promulgirt worden ist, die Art von Assistenz bezeichnet, welche in einem solchen Falle der katholische Pfarrer der Celebration einer gemischten Ehe leisten möge. Man scheint jedoch von Seiten der Regierung mit dem in diesem Breve Zugestandenen nicht befriedigt gewesen, und deßhalb eine von dem (überall gefälligen) Grafen Spiegel vorgeschlagene Einigung der Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier mit diesem Prälaten zu Stande gekommen zu seyn, durch welche den gemischten Ehen, deren Kinder nicht in der katholischen Religion erzogen werden sollen, günstigere Zugeständnisse gemacht werden. In Folge dieser Einigung soll eine besondere Instruktion an die Generalvikariate der vier Diöcesen erlassen

worden seyn; was jedoch vor längerer Zeit wieder öffentlich auf's bestimmteste verneint worden ist.

Wie dem nun sey, diese Instruktion bildet den Angelpunkt, um welchen sich die gegen den Erzbischof Clemens August wegen der gemischten Ehe-Sachen formirte Anklage dreht. In einem Schreiben vom 24. October 1837, welches, nach den öffentlichen Blättern, der Erzbischof dem versammelten Domkapitel und dem versammelten Pfarrkapitel mitgetheilt, beschuldigt ihn der Staatsminister von Altenstein, er habe seine Zusicherung, die an die Vikariate Seitens der Bischöfe vor seiner Wahl erlassene Instruktion im Geiste der Liebe und des Friedens auszuführen, unerfüllt gelassen. —

In seinem Antwortschreiben d. d. Köln 31. Oktober 1837 *) erklärt dagegen der Erzbischof: „ich muß jedoch gehorsamst be„merken, daß in meiner oben erwähnten an Ew. Excellenz vor „meiner Wahl eingesendeten Erklärung von der an die Vika„riate erlassenen Instruktion keine Rede war, noch seyn konnte, „da Ew. Exellenz sie nicht erwähnt haben."

Hierauf formulirt nun der Minister seine Anklage dahin: In der vor seiner Wahl abgegebenen Erklärung habe der Erzbischof versprochen, „daß er sich wohl hüten werde, jene, „gemäß dem Breve vom Papst Pius VIII. darüber getroffene „und in den vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene, Ver„einbarung nicht aufrecht zu halten." Der jetzt vom Erzbischof erhobene Einwand, daß er damit nicht die auf jene Einigung gegründete Instruktion an die Generalvikariate zu halten versprochen habe, sey nichtig.

Durch diese Debatten ist das Geheimniß, welches noch immer über dieser Instruktion und der Geschichte ihrer Entstehung waltet, für das Publikum in keiner Weise aufgehellt. Die seltsamen Gerüchte, welche darüber im Umlauf sind, daß z. B. ein genanntes Mitglied des Metropolitan-Kapitels dieselbe aus dem erzbischöflichen Archive sekretirt habe, und dergleichen mehr zu wiederholen ist hier nicht der Ort. Wir müssen uns, und können es füglich, auf folgende kurze Propositionen beschränken:

*) S. Anhang Num. 8.

Entweder hatten die vier Bischöfe zu dem, was ihre Einigung und die aus derselben hervorgegangene Instruktion weiter als das Breve Pius VIII. zugesteht, päpstliche Vollmacht, oder nicht.

Hatten sie Vollmacht, dann ist nicht abzusehen, warum Clemens August, der sich ja noch in seinem letzten Schreiben an den Staatsminister Freiherrn von Altenstein zu Befolgung der Instruktion, insoweit sie mit dem päpstlichen Breve sich vereinbaren lasse, bereit erklärt, sich weigern sollte, unbedingt eine Anordnung auszuführen, zu welcher sein Vorgänger vom Oberhaupte der Kirche autorisirt gewesen. Da ist jedwede Rede um gekannt haben oder nicht gekannt haben natürlich ohne alle Bedeutung. Das Einzige, was für die Anklage gegen ihn eine Bedeutung haben könnte, wäre dieß: „Man legte „ihm die päpstliche Vollmacht vor, kraft welcher jene Instruktion erlassen ist; und er weigerte ihre Ausführung.“ —

Wo dieß aber nicht gesagt werden kann, da verliert die Anklage alles Gewicht; und es macht einen über allen Begriff peinlichen Eindruck, dieselbe sich um die für den status causae ganz unerhebliche Frage herumwinden zu sehen, ob Clemens August das unbefugt Geschehene gekannt und zu halten versprochen, oder nicht gekannt und zu halten gelobt habe.

Wo die vier Bischöfe, ohne durch ausdrückliche Vollmacht des Papstes dazu ermächtigt zu seyn, die Zugeständnisse des Breve vom 25. März 1830 erweitert und eine dahin zielende Instruktion an ihre Generalvikariate erlassen haben; da ist uns Clemens August allerwege viel zu offen, und ehrlich, und einfach an der Autorität des römischen Stuhles festhaltend aufgetreten, als daß wir versucht seyn dürften anzunehmen, er habe das Daseyn einer unbefugt erlassenen Instruktion, habe ihren Inhalt gekannt, und deren Befolgung versprochen.

Zudem würde uns eine solche Annahme, daß Clemens August ein solches Versprechen gegeben hätte, um nur zu der Erzdiöcese zu gelangen, ohne alle Aufklärung lassen, wie es dann psychologisch zu erklären, daß er, kaum im Besitz der Erzdiöcese, die mit Schmach und Gefangenschaft verbundene Ejection aus derselben der Erfüllung eines um ihretwillen ge-

gebenen Versprechens vorziehen möge; in einem Augenblicke vorziehen möge, wo man ihm überdieß noch als neuen Preis solcher Erfüllung den Hermesianismus fallen zu lassen sich geneigt erklärt? — ? —

Wir bekennen offen, daß wir nicht leicht eine öffentliche Anklage so durchaus aller rechtlichen Unterlage entbehrend begegnet haben, als die um jenes angeblichen Versprechens willen gegen den Erzbischof von Köln erhobene; und wir eilen, einen Boden zu verlassen, wo jede rechtliche Erörterung sich vergebens nach einem Anhaltpunkte umsieht.

Der dritte Abschnitt unsrer Erörterung führt uns nun zu dem Anklagepunkte, „daß die ganze Handlungsweise des Erz„bischofs, nach unverkennbaren Spuren, mit dem feindseligen „Einflusse zweier revolutionären Parteien zusammenhänge."

Die Würde des Angeklagten sowohl als seiner Ankläger hätte es unabweislich erfordert, daß in dem Anklageakte bei diesem, offenbar dem schwersten, weil auf das schwerste Verbrechen, den Hochverrath nämlich, zielenden Punkte der Anklage nicht bloß von „unverkennbaren Spuren" geredet, sondern, wie bei den übrigen, die thatsächlichen Momente angegeben worden wären, an welche sich eine rechtliche Prüfung der Anklage hätte knüpfen lassen. Allein wir würden uns hier ganz und gar im Dunkeln befinden und bei dem Mangel einiger, auch der leisesten Andeutung jener „unverkennbaren Spuren", die Eine der influenzirenden revolutionären Parteien vielleicht in Belgien suchen zu sollen geahnet; für das Auffinden der Zweiten jedoch durchaus nicht gewußt haben, wohin wir uns zu wenden hätten; gäbe nicht die „Wahrheit" des G. R. Rehfues uns einen Fingerzeig, indem sie uns die „Faktion, die „unter dem Wahlspruch: Keine Revolution, sondern ihr Gegentheil, auf die Revolution hinarbeite," benennet und als das „Manifest dieser Partei" den in der Beilage der Allgemeinen Zeitung vom 11. und 12. März 1837 erschienenen Artikel: „Rom und Lamenais" bezeichnet.

Daß die Gründer und Herausgeber des Berliner politischen Wochenblatts, welches bekanntlich jenen Wahlspruch führt, eine

auf die Revolution hinarbeitende Faktion seyen; diese Entdeckung wird denjenigen unsrer Leser, die mit dem Blatte und seiner Richtung vertraut sind, eben so neu seyn, als uns. Aber erschrecken werden sie mit uns vor den Alliirten, welche G. R. Rehfues seiner Regierung durch jenen Fingerzeig heraufbeschworen hat, wenn sie Karl Gutzkow in seinem Artikel zu Num. 5 des Telegraphen für 1838: „Ueber die Entsetzung des Erzbischofs von Köln und die Hermes'sche Lehre" ausrufen hören: „Der „Ultra-Royalismus ist so gut eine Revolution, wie der Ja„cobinismus. Männer, wie Pfeilschifter, J. Jacobi, die „Herausgeber des Berliner politischen Wochenblatts, die Sou„fleure der neuesten Hannöverschen Politik, machen mehr Un„ruhe im Lande, als der Liberalismus, mit dem sich die Re„gierungen jetzt verbünden müssen, weil z. B. solche Vorgänge „wie die Kölner, nur von ihm richtig können gewürdigt und „aufrichtig gebilligt werden." — Wahrlich eine Anklage revolutionärer Tendenzen, die ihre Eideshelfer in dem Lager solcher Verbündeten zu finden hat, ist ohne allen Zweifel die betrübendste Erscheinung in dem ganzen beklagenswerthen Ereignisse, dessen rechtlicher Erörterung diese Blätter gewidmet sind. Wir unseres Ortes glauben solche Anklage nicht einfacher und besser würdigen und zurückweisen zu sollen, als indem wir die eignen Schlußworte des Artikels: „Rom und Lamenais", welchen G. R. Rehfues als das Manifest der auf die Revolution hinarbeitenden Faktion bezeichnet, hierher setzen. Sie lauten, wie folgt: „Ich habe oben erwähnt, daß der „Unglaube auf dem religiösen Felde der eigentliche und wahre „Feind der Kirche sey; — das System der Revolution ist „aber ein bloßes Erzeugniß des Unglaubens auf dem „verwandten Gebiete des Rechts und der Politik. Läugnet „derselbe dort die Offenbarung oder die Einsetzung der „Kirche, so läugnet er hier jede höhere, von Gott stammende „Grundlage des Rechts und des Staats; läugnet insbesondere, „daß die Obrigkeit eine göttliche Einsetzung sey, und leitet „Recht und Staatsgewalt aus dem allgemeinen Willen aller „Individuen her. Stillschweigend liegt dieser Lehre der Satz „zum Grunde, „daß der Mensch sein eigner Priester und

„König, seine Vernunft aber seine alleinige Autorität und „Gottheit sey, der er allein zu gehorchen habe.“ Dieß ist eine „der gefährlichsten Irrlehren, die gedacht werden können; „und zwischen dieser und der Kirche ist dieselbe Feindschaft ge- „setzt, wie zwischen der Schlange und des Weibes Saamen, „wie zwischen dem Egoismus und dem Glauben, der Demuth „und der Liebe; und nur kraft einer traurigen Verirrung sei- „nes mehr scharfen als tiefen Geistes konnte Lamenais dahin „kommen zu glauben, daß sich von der theoretischen und prak- „tischen Revolution erwarten lasse, sie werde, wenn sie einmal „den vollen und uneingeschränkten Sieg errungen, ihre natür- „liche Erbfeindin, die Kirche, ruhig und unangefochten neben „sich existiren, sie werde für etwas der revolutionären Frei- „heit gestreuten Weihrauch den Verkehr mit Gott unange- „gefochten lassen; sie werde der Kirche eine Freiheit gestatten, „die sie unter den Königen nicht gehabt; sie werde für den „Beweis, daß Dieu et la liberté zusammen gehören, ihr „eigentliches Princip: „Umsturz des Throns und des Altars“, „fallen lassen, und selbst der Wahrheit huldigen. Diese Hoff- „nung aber, daß die Revolution der Kirche die Freiheit ge- „währen werde, die sie zu verlangen ein Recht hat, ist nach „der Natur der Sache unbegründet. Allerdings würde sie „alle Irrthümer in der Religion und Wissenschaft entfesseln, „die Kirche aber in noch unwürdigere Bande schlagen, als sie „jemals getragen hat, unangesehen alle Demonstrationen des „Abbé Lamenais: daß beide in ein Bündniß treten müßten. „Dieß beweist die Geschichte aller Länder, wo sie sich „consequent entwickelt hat; und wenn Frankreich und Bel- „gien bis jetzt eine erfreuliche Ausnahme machen, so liegt „der Grund in beiden Ländern darin, daß dort die Re- „gierung, hier die herrschende katholische Partei, mit eben „denselben Grundsätzen entschieden gebrochen haben, die La- „menais jetzt für die seinigen erklärt; er liegt darin, daß „man in beiden Ländern eben von der consequenten Ver- „folgung der Principien der Revolution abgestanden, und we- „nigstens zu dem Versuche zurückgekehrt ist, die Gesellschaft „auf ihre alten Grundlagen stellen zu wollen.

„So hat also der heilige Vater das Bündniß mit der „Revolution abgelehnt, nicht bloß, weil es Wahnsinn „wäre sich ihr in die Arme zu werfen; sondern weil sie, auch „wenn sie sich mit dem Vorwande der Befreiung der Kirche „kolorirt, gottlos an sich ist. In den Feudalverhältnissen des „Mittelalters war allerdings ein Krieg zwischen den Vasallen „und ihrem Herrn wegen Mißbrauchs der Gewalt des Letztern „eben so wenig unmöglich, als die Absetzung eines gewählten „oder sonst unter bestimmten Bedingungen regierenden Fürsten; „aber wenn hier die Päpste als Schiedsrichter der europäischen „Politik nicht selten, vornehmlich wenn der Streit die Religion „und Kirche berührte, das Recht zur Aufkündigung des Ge„horsams auf Seite der Untergebenen anerkannten, so folgt „daraus nichts zu Gunsten der Revolution, die keine bloß that„sächliche Nothwehr, sondern eine Lehre ist, und zwar eine „Lehre, die nicht bloß dem Mißbrauche der Gewalt widerstrebt, „sondern jede Obrigkeit auf Erden in Kirche und Staat in „ihrer tiefsten Wurzel bedroht. Geht diese Strömung einmal „durch unsre Zeit, so muß jede Opposition, die das zweideu„tige und gefährliche Mittel der Gewalt gegen ihre Regie„rung wählt, selbst wo diese im entschiedensten Unrecht wäre, „über kurz oder lang kraft unveränderlicher Nothwendigkeit „zur Verbrüderung mit eben jener Irrlehre des Jahrhunderts „führen, deren weitere Consequenz der Abfall von der Kirche „im Felde der Religion, und auf dem politischen Gebiete ein „Kampf gegen Recht und Eigenthum überhaupt und jegliche „Ordnung auf Erden ist. Dieß durch sein eignes Beispiel zu „beweisen, ist Lamenais trauriges Loos gewesen. Darum aber „auch war es das Recht und die heilige Pflicht des Nach„folgers Petri, zu entscheiden, wie er entschieden hat; denn „jene Wege führen nicht zum Heil, und auch nicht zu der Frei„heit, die der Kirche zuträglich ist."

Daß durch den Einfluß von Principien, wie sie dieß sogenannte „Manifest" hier ausspricht, die Handlungsweise des Erzbischofs Clemens August eine staatsgefährliche, hochverrätherische nicht wohl werden mochte; darüber dürfen wir bei keinem unsrer Leser einen Zweifel voraussetzen. War nun der

Einfluß der zweiten „revolutionären Partei" diesem gleich; so war die Gefahr — keine. War er aber entgegengesetzter Art; so ward der Einfluß der einen Partei durch den der Andern paralysirt, und es ist abermals nicht abzusehen, welche Gefahr ein so in sich selbst getheilter und aufgehobener Einfluß auf Clemens Augusts Handlungsweise begründen mochte. In jedem Falle sehen wir uns allen Stoff zu der schweren Anklage revolutionärer Tendenzen und ihrer Prüfung entrückt; und es bleibt uns nichts als ein sehr schmerzliches Bedauern, daß eine Anklage dieser Art in dem Anklageakte gegen einen im Glanze der schönsten Tugenden ergrauten Kirchenfürsten so leicht Platz gefunden hat.

Wenden wir uns nun zu der Form des gegen den also Angeklagten, an dem wir eine durch den klaren Buchstaben des Gesetzes bestimmt umschriebene, mit bestimmt bezeichneter Strafe zu ahndende Schuld nicht zu entdecken vermögen, gewählten Verfahrens. Da die Anklageakten in der Person Clemens Augusts zwischen dem Erzbischof und dem königlichen Unterthan so scharf distinguiren, so halten wir uns an dieser Distinktion; und es wird der Angeklagte entweder als Erzbischof oder als Unterthan zu richten seyn. Es ist klar, daß im ersten Falle der Papst sein Richter, und die weltliche Gewalt — welche das Domkapitel an den Papst zu berichten anweisend, dessen Competenz anerkennet, — durch ihren diplomatischen Verkehr mit dem Kirchenoberhaupte hinreichend im Stande war, die Klagesache zur Entscheidung zu bringen. Im zweiten Falle hat das in den Rheinprovinzen bestehende Gesetz die Form des gegen jeden Angeklagten einzuhaltenden Verfahrens genau bestimmt; und wir hören die „Wahrheit" des G. R. Rehfues mit vielem Pathos verkünden:

„Eine Regierung kann heutzutage keinen Bettler anklagen, „ohne daß sie seine Schuld klar und deutlich ausspricht, und „kein Gerichtshof ihn verurtheilen, ohne seine Vertheidigung „gehört zu haben." S. 28.

„Die Staatsgesetze setzen für den Fall, wo ein Staatsdie„ner der Dienstunwürdigkeit schuldig geworden zu seyn scheint,

„die sicherndsten Formen gegen alle Willkühr der nächsten „Vorgesetzten, der höchsten Organe der Staatsgewalt, und des „Staats-Oberhauptes selbst, fest.“ S. 35.

„Diese Gesetze machen es unmöglich, so geradezu die amt-„liche Vernichtung eines Mannes auszusprechen.“ Das.

„Das Gesetz, welches die Unabsetzbarkeit des Staatsdieners „verbürgt, ist der sicherste Schutz, daß der revolutionäre Geist „nicht im Innern der Staaten entstehe.“ S. 37.

„Die Sicherheit der Unterthanen liegt in dem Bewußtseyn „des Beamten, daß ihm die Staatsregierung nichts befehlen „kann, was gegen Gewissen und Amtspflicht stößt; weil sie „kein Mittel hat, ihn durch den Verlust seines Amtes dazu zu „zwingen.“ Das.

„Dieses unschätzbare Palladium ist aus der Kraft und „Selbstständigkeit des deutschen National-Charakters und der „Gediegenheit der deutschen Gesinnung hervorgegangen. Es „ist durch die deutsche Bildung, und namentlich durch die „deutsche Universitätsbildung erstarkt, und ein so wohl begrün-„detes Eigenthum des deutschen Volkes geworden, daß sich noch „kein Regierungs-Experiment in Deutschland an seine Heilig-„keit gewagt hat.“ S. 38.

Wir müssen die Nutzanwendung dieser Wahrheiten auf das gegen den Erzbischof von Köln experimentirte Verfahren unsern Lesern überlassen. Wo die Thatsachen reden, da bedarf es der Worte nicht.

Werfen wir einen letzten Blick auf den Schluß der ministeriellen Verfügung an das Metropolitan-Domkapitel, und die demselben vorgeschriebene Anordnung der im Falle einer sedes impedita geeigneten Maßregeln; so dürfte der Fall, daß gerade dieselbe weltliche Macht, welche ohne Urtheil und Spruch die Ejection eines Bischofs aus seinem Amte durch der Waffen Gewalt vollziehend das Impediment veranlaßt und durch seine Gefangenhaltung continuirt, das Kapitel zur Vorkehrung der sede impedita erforderlichen Maßregeln anweiset, ein in der Kirchengeschichte ganz neuer seyn. Es dürfte sehr zu bezwei-

feln seyn, ob hier die Verordnung Bonifaz VIII. vom Jahr 1299 zur Anwendung zu bringen war, welche verfügt: „Wenn der „Bischof von Heiden oder Schismatikern gefangen wird, dann „soll das Kapitel die Verwaltung, so wie bei einer Erledigung „durch den Tod, übernehmen, bis er wieder zur Freiheit ge„langt, oder der apostolische Stuhl (dessen Sache es ist, für „die Bedürfnisse der Diöcesen zu sorgen) auf möglichst zu be„schleunigende Anfrage des Kapitels anders verfügt haben „wird;" — *) oder ob nicht vielmehr jene andere Verordnung desselben Papstes v. J. 1298 Norm gebend war, welche bestimmt: „Wenn aber der Bischof durch Alter, un„heilbare Krankheit, oder irgend ein andauerndes Hin„derniß abgehalten, sein Amt nicht zu versehen vermag; „einen Gehülfen indessen, ob auch durch sein eignes Kapitel „darum angegangen, nicht nehmen will, und solchen Bei„standes nicht zu bedürfen erklärt; dann soll das Kapitel keine „Neuerung vornehmen, sondern in solchem Falle die Lage des „Bischofs und der Diöcese, mit allen Thatumständen, so schleu„nig als möglich, treu und genau dem apostolischen Stuhle „berichten und, was Dieser anordnen wird, in Demuth an„nehmen und befolgen." **) Wir hätten hier, wo Clemens August die ihm angesonnene Niederlegung seines erzbischöflichen Amtes, standhaft verweigernd, sicherlich nicht gewillet erscheint, sich einen Stellvertreter geben zu lassen, um so mehr erwartet, das Metropolitan-Kapitel würde sich nach Anleitung der letztgedachten gesetzlichen Bestimmung darauf beschränken, vom Römischen Stuhle mittelst schleuniger, getreuer und ausführlicher Berichterstattung über die Lage des Erzbischofs und der Diöcese die geeignete Anordnuug zu erbitten; als eine Entscheidung der H. Congregation der Bischöfe und Regularien vom 11. Januar 1616 in einem dem vorliegenden ganz analogen Falle sich dahin ausgesprochen hat: „Das Ka„pitel kann aber einen Kapitels-Vikar nicht bestellen in dem „Falle, wenn der Bischof excommunicirt oder suspendirt ist;

---

*) c. 3. de suppl. negl. praelatorum in 6. (L. I, tit. 8.)

**) c. un. de cler. aegrot. in 6. (L. III, tit. 5.)

„oder in dem Falle, wenn der Bischof in der Ferne, und der „von ihm zurückgelassene General=Vikar stirbt, oder wenn „er vom weltlichen Regenten aus der Diöcese exi= „cirt wird; weil alsdann an den apostolischen Stuhl um Für= „sorge Recurs zu nehmen ist.“ *) — Ohne indessen mit dem Metropolitan=Domkapitel über die Beweggründe rechten zu wollen, welche es bestimmt haben mögen, auf die Weisung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, und unter der angeordneten Beihülfe des königlichen Oberpräsidenten, den schon im voraus bestätigten Kapitelsverweser zu bestellen; ohne mit ihm rechten zu wollen über die der Kirchen=Immunität durch solche Fügsamkeit bereitete Gefahr eines Antecedens für Versuche der weltlichen Gewalt, sich eines ihr unbequemen Bischofs durch prompte Substitution zu entledigen; können wir jedoch den Wunsch nicht zurückhalten, daß der dem Metropolitan=Domkapitel ebenfalls durch das Ministerium auferlegte Bericht an das Oberhaupt der Kirche frei von jeglichem Einflusse anderer als der Einen Rücksicht auf Wahrheit und Gerechtigkeit zu den Händen des heiligen Vaters gelangen möge.

Als im Jahre 403 der große Kirchenlehrer Johannes Chrysostomus durch Gewalt von dem Partiarchenstuhle verdrängt und von Constantinopel weggeschleppt war, erließ Innocenz I. das schöne Schreiben an ihn, worin er ihm sagt: „Alles muß „ertragen können, wer zuvörderst auf Gott, dann auf sein „Gewissen vertraut. Ein gut=edler Mann wird geübt durch „Drangsale, nicht überwunden: denn die heiligen Schriften „bewahren sein Gemüth... Dein Gewissen tröste Deine Liebe, „theuerster Bruder! Das ist der Tugend Trost. Vor dem „Antlitze des Herrn Jesu Christi wird dein Gewissen im Hafen „des Friedens ruhen.“ Baronii ann. eccl. ad ann. 404.

Den Clerus und die Gläubigen von Constantinopel aber tröstete er über die Nichtigkeit des Verfahrens wider Chrysostomus und ermahnte sie zur Geduld. „Unser Herr,“ schreibt ihnen Innocenz, „pflegt seinen Duldern Geduld zu geben, daß „auch in Drangsalen die Diener Christi sich trösten mögen, „durch den Gedanken, wie die Heiligen gleiches erlitten haben.“

*) L. Ferraris, prompta bibliotheca, verb. Capitulum, art. III, n. 56.

Anhang.

Nummer 1.

Publicandum.

Der Erzbischof von Köln, Clemens August, Freiherr Droste zu Vischering, hat bald nach dem Antritte seiner Würde die mit derselben verbundene amtliche Wirksamkeit auf eine Weise auszuüben gesucht, welche ganz unverträglich mit den Grundgesetzen der Monarchie von keinem anderen Bischof derselben in Anspruch genommen wird, auch in keinem anderen deutschen Lande zugelassen ist. Seine Majestät der König durfte ein solches Benehmen um so weniger erwarten, als Allerhöchstdieselben in den Rheinlanden die Herstellung der daselbst während der Fremdherrschaft in tiefen Verfall gerathenen katholischen Kirche sich mit besonderer Sorgfalt haben angelegen seyn lassen. Die Wiederherstellung der Kirchengewalt durch eine von allen Angehörigen der katholischen Kirche dankbar aufgenommene Uebereinkunft mit dem Papste, die treue und gewissenhafte Ausführung derselben von Seiten der Staatsbehörden, die großen Anstalten für die Bildung und Erziehung der katholischen Bevölkerung und Geistlichkeit, das förderliche Zusammenwirken der Staats- und kirchlichen Behörden mußten den Erzbischof auf das eindringlichste an seine Pflicht erinnern, daß er auch seinerseits nichts verabsäumen dürfe, um die freundlichen Verhältnisse, welche sich während des Laufes der letzten Jahrzehnde zwischen der Staats- und katholischen Kirchengewalt gebildet

hatten und die er bei dem Antritte seiner Würde vorfand, in ihrer gedeihlichen Entwickelung zu erhalten. Statt diese gerechte Erwartung zu erfüllen, welche er durch eine seiner Wahl vorausgegangene schriftliche Versicherung zu einem vollen Vertrauen befestigt hatte, setzte er sich mit Willkühr über die Landesgesetze hinweg, verkannte das königliche Ansehen und brachte verwirrende Störung in geordnete Verhältnisse. Da die zunächst auf Anordnung der höchsten Staatsbehörden angewandten und sodann auf unmittelbaren Allerhöchsten Befehl wiederholten Versuche, den Erzbischof auf gütlichem Wege über die Schranken seiner Amtsbefugnisse zu verständigen, eben so fruchtlos gewesen sind, als die Warnungen über die unvermeidlichen ernstlichen Folgen seines fortgesetzten Widerstrebens gegen die bestehenden Gesetze, derselbe vielmehr erklärt hat, bei der Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätze, wie bisher, so auch ferner beharren zu wollen, zuletzt auch sich nicht gescheuet, selbst Schritte zur Aufregung der Gemüther zu thun; so blieb unter diesen Umständen Sr. Maj. dem Könige, indem Sie sich aus Rücksicht auf die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle enthalten wollten, der Strenge der Gesetze auf das Verfahren des Erzbischofs Anwendung zu geben, zur Wahrung der Rechte Ihrer Krone, zur Abwendung verderblicher Störungen in dem Gange der Verwaltung eines der wichtigsten Theile der öffentlichen Angelegenheiten, vorzüglich aber zur Aufrechthaltung des Friedens und der Eintracht unter Ihren Unterthanen, für welchen Zweck die göttliche Vorsehung Ihre Bemühungen unausgesetzt gesegnet hat, kein anderes Mittel übrig, als wenigstens der Ausübung der amtlichen Wirksamkeit des genannten Prälaten in aller und jeder Beziehung ein Ziel zu setzen. Zu dem Ende haben Allerhöchstdieselben mittels Ordre vom heutigen Tage anzuordnen geruht, daß der Erzbischof seinen Sprengel verlasse und außerhalb desselben seinen Wohnsitz nehme, das Metropolitankapitel zu Köln aber unter Mittheilung dieser Allerhöchsten Verfügung aufgefordert werde, nach den kanonischen Vorschriften diejenigen Maßregeln einzuleiten und zu treffen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäftsganges erforderlich und dem

Zustande der eingetretenen Hemmung des erzbischöflichen Amtes angemessen sind, auch über diesen Vorgang an den päpstlichen Stuhl, welcher von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniß erhalten worden ist, mit den ihm geeignet scheinenden Anträgen zur weiteren Veranlassung unmittelbar zu berichten. Bei der Veröffentlichung dieses Publikandi ist jener Allerhöchste Befehl bereits vollzogen und erwarten Seine Majestät um so mehr die Zustimmung aller Wohlgesinnten und das Unterbleiben jedes Versuchs, sich den Allerhöchsten Befehlen entgegenzusetzen, als die bisherigen Erfahrungen des guten Sinnes, Gehorsams und Vertrauens zu der beruhigenden Hoffnung berechtigen, daß diese Maßregel, zu welcher Seine Majestät nur durch das Benehmen des Erzbischofs gezwungen worden sind, in ihrem wahren Lichte von allen Unterthanen werde erkannt und durch nichts werde gestört werden, was als Auflehnung gegen die Allerhöchsten Befehle und Verletzung der Pflichten treuer Unterthanen würde angesehen und gerügt werden müssen.

Gleichzeitig haben Seine Majestät der König mittelst der obgedachten Kabinetsordre zu bestimmen geruhet: 1) Bis zur Herstellung einer geregelten kirchlichen Verwaltung, welche die königliche Regierung sich mit aller Sorgfalt angelegen seyn lassen wird, sobald als möglich, unter Benehmen mit dem päpstlichen Stuhle, herbeizuführen, haben die katholischen Unterthanen und alle, die es angeht, in geistlichen und anderen zu jener Verwaltung gehörigen Angelegenheiten sich nach der zu erwartenden Bekanntmachung des Kapitels zu richten. 2) Jeder Geschäftsverkehr mit dem Erzbischofe Clemens August, Freiherrn Droste zu Vischering, wird den Staats- und kirchlichen Behörden, den Dekanen, Pfarrern und überhaupt allen Geistlichen und Laien, ohne Unterschied des Standes ernstlich untersagt. 3) Sollte der Erzbischof der ihm deßhalb gemachten Eröffnung entgegen amtliche Handlungen vornehmen, oder Verfügungen oder Entscheidungen ausgehen lassen, so sind diese, abgesehen von den ein solches Verfahren sonst treffenden Folgen, als nicht geschehen und völlig wirkungslos zu betrachten. 4) Derjenige, welcher dem Verbote des Geschäftsverkehrs mit dem Erzbischofe zuwider handelt (2), soll, insofern auf seinen

durch Uebertretung des Verbots bewiesenen Ungehorsam gegen die Befehle der höchsten Gewalt nach den bestehenden Gesetzen, mit Rücksicht auf die Umstände des besonderen Falles nicht eine härtere Strafe in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldstrafe von 50 Rthlr. oder einer Gefängnißstrafe bis auf 6 Wochen belegt werden. Mit der Ausführung der Allerhöchsten Ordre beauftragt, machen wir den Inhalt derselben hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt. Berlin, den 15. Nov. 1837. Die Minister der geistlichen Angelegenheiten, (gez.) v. Altenstein, der Justiz, (gez.) v. Kamptz, des Innern und der Polizei, (gez.) v. Rochow.

Nummer 2.

Verfügung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitan-Domkapitel.

Köln, 21. Nov. Auf zuverlässigem Wege ist uns die nachstehende Verfügung des hohen k. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, vom 15. d. M., an das hiesige Metropolitan-Domkapitel, so wie auch die Nachricht zugegangen, daß solches in Folge derselben bereits die vorläufige Verwaltung der Erzdiöcese übernommen und beschlossen hat, innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Tagen zur Wahl eines Kapitelverwesers zu schreiten.

Dem hochwürdigen Metropolitankapitel sind die Vorgänge nicht fremd geblieben, durch welche der Herr Erzbischof Clemens August Droste zu Vischering der königlichen Regierung in immer steigendem Maße Anlaß zur Unzufriedenheit und zu ernsten Mahnungen gegeben hat. Es kann dem Kapitel nicht entgangen seyn, daß die von dem gemäßigten Benehmen und gesetzlichen Verfahren aller übrigen katholischen Landesbischöfe so sehr abstechende Rücksichtslosigkeit jenes Prälaten gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen, seine Nichtachtung aller vorgeschriebenen und rechtlich bestehenden Formen und Einrichtungen, seine Eingriffe in die landesherrlichen Rechte und sein schrankenloses Einschreiten gegen Personen, welche die allgemeine Gerechtigkeit nicht erlaubt seiner Willkühr zu überlassen, mit unabweisbarer Nothwendigkeit die Krise herbeiführen mußten, welche nur die ausharrende Geduld und große Langmuth einer milden Regierung fast bis zur Auflösung aller Ordnung im Lande, ja bis zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe hat hinausschieben können. Indem ich mir vorbehalte, diese beschwerenden

Umstände mit ihren Belegen unverzüglich einem hochwürdigen Metropolitankapitel vollständig vorzulegen, will ich hier nur kurz an die erheblichsten Punkte erinnern, die dabei zur Sprache kommen. Bekannt und urkundlich festgestellt ist zuvörderst das einseitige und alle Form, wie schon die Natur der Sache und die allgemeine Gerechtigkeit sie vorschreibt, entbehrende Einschreiten des Herrn Erzbischofs gegen jene Professoren der Bonner Universität, welche ihm als Schüler und Freunde des verstorbenen Hermes mißfällig und verdächtig waren. Niemals ist es der Regierung in den Sinn gekommen, weder die Hermesische Lehre in Schutz zu nehmen, noch überhaupt sich in jene Angelegenheit einzumischen, so weit sie eine reine Lehrfrage ist. So wie sie davon schon früher durch Berufung eines ausgezeichneten Lehrers, welcher jener Schule durchaus fremd war, einen offenkundigen Beweis gegeben; so hat sie auch diesen Grundsatz, den sie nie verlassen wird, seit dem Erscheinen des päpstlichen Verbotes der Hermesischen Schriften aufs unzweideutigste bethätigt. Ungeachtet das päpstliche Breve vom 26. September 1835 ohne alles Vorwissen der Regierung ergangen und derselben nicht officiell mitgetheilt war, daher auch von ihr officiell nur ignorirt werden konnte, so ist nichts desto weniger vom Anfange an von ihr dafür gesorgt, daß die verbotenen Hermesischen Schriften auf der Universität beseitigt würden. In diesem Sinne sind die ernstlichsten Verfügungen an die Professoren ergangen, auch von denselben, so weit der Regierung bekannt ist, gebührend beachtet worden. Allein dieses hat den Herrn Erzbischof nicht zu befriedigen vermocht. Trotz der freundlichen Aufforderung, die ihm deshalb zuging, ist er nicht einmal zu bewegen gewesen, jene Professoren vor sich zu lassen und ihnen zu erlauben, sich vor ihm durch mündliche Verantwortung, ja selbst Vorlegung ihrer Hefte zu rechtfertigen, oder seine Belehrung darüber zu empfangen. Eben so hartnäckig und eigensinnig wies er in der damals, um die Störung des akademischen Unterrichts zu verhindern, mit ihm gehaltenen amtlichen Besprechung, das, nach jener Weigerung um so billigere Verlangen zurück, ihnen anderweitig bekannt zu machen, was er an ihrer Lehre zu tadeln finde oder gebessert zu sehen

wünsche. Ja, er verwarf selbst den Vorschlag, sich nach der ihm zustehenden Befugniß durch Beaufsichtigung der Vorlesungen den Besitz von Thatsachen zu verschaffen, auf welche hin er der Regierung seine Beschwerde einreichen und die Entfernung jener Lehrer verlangen konnte. Vielmehr ist bekannt, wie er mit Nichtachtung aller vorgeschriebenen Formen und ohne Anführung irgend eines sachlichen Grundes selbst eingeschritten ist und eigenmächtig das Verbot der akademischen Vorlesungen verhängt hat. Die Wege, die er eingeschlagen, um jenem Verbote Oeffentlichkeit und Geltung zu verschaffen, sein Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn, der Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch, dem Beichtstuhl und Kanzel ausgesetzt waren, und die verderblichen Folgen dieser Vorgänge sind so offenkundig geworden, daß sie hier nur angedeutet werden dürfen. Die Auflösung der Zucht, die Herabwürdigung der Lehrer, die Verspottung der Anordnungen der Obrigkeit, die Verödung des Konviktoriums, die Störung des akademischen Unterrichts für so viele zum Dienste der Kirche heranreifende Jünglinge, — das sind Folgen, die vor Aller Augen liegen. Allein die weitere Folge der Zulassung einer solchen Handlungsweise würde so unvermeidlich die Zerstörung aller Universitätsbildung und die Verdrängung aller wissenschaftlichen Studien seyn, daß man kaum zweifeln darf, es sey mit jenem Verfahren von dem Erzbischof hauptsächlich der Umsturz der deutschen Universitätsbildung, so weit an ihm lag, bezweckt worden. Es ist nur daraus zu erklären, weßhalb der Herr Erzbischof den durch eine Uebereinkunft zwischen seinem Amtsvorfahrer und der Regierung geordneten, der erzbischöflichen Gewalt und geistlichen Aufsicht jede billige Garantie gewährenden Geschäftsgang hinsichtlich jenes Konviktoriums gänzlich unbeachtet ließ und den Inspektor desselben aufs härteste behandelte, weil er in den Schranken jener Ordnung geblieben war. Eben so kann es kaum anders, denn als eine Fortsetzung desselben Verfahrens und eine Verfolgung desselben Planes betrachtet werden, wenn der Herr Erzbischof seitdem die von seinem Amtsvorfahrer, im Einverständnisse mit der Regierung begründete, durch zehnjährige Erfahrung bewährte Einrichtung des erzbischöflichen Priester-Seminars um-

gestaltet hat, ohne dem königlichen Unterrichts-Ministerio auch nur die geringste Kenntniß davon zu geben. Und doch kann Niemand in Abrede stellen, daß, abgesehen von dem eben erwähnten Umstande, der Staat dabei betheiligt sey, wenn die Zeit des vorgeschriebenen Aufenthaltes im Seminar von einem Jahr auf zwei verlängert werde. Es ist hiernach nicht zu verwundern, wenn er in den letzten Tagen, nach den der Regierung zugekommenen Berichten, sämmtliche Lehrer des Seminars außer Thätigkeit gesetzt hat, ohne daß er mir davon im Geringsten Anzeige gemacht hätte.

Eine nicht geringere Beschwerde hat der Herr Erzbischof zweitens dadurch begründet, daß er sich über die Vorschrift der Gesetze, nach welcher päpstliche Bullen und Breven eben wie neue bischöfliche Verordnungen, nur mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung vollziehbar sind und im Lande verbindliche Kraft erlangen, ganz rücksichtslos hinausgesetzt hat. In seinem oben erwähnten Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn sagt er mit klaren Worten: daß Breven dogmatischen Inhalts der Staats-Genehmigung gar nicht bedürfen, und daß deren zu Rom vollzogene Publikation hinreiche, um ihnen überall verbindliches Ansehen zu verschaffen. Diese Behauptung widerspricht schnurstracks den Gesetzen der Monarchie, dem Staatsrechte und der Praxis aller deutschen Länder: einem Rechte und einer Praxis, die nicht nur zur Sicherung der Staatsgewalt und zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens, sondern auch zur Vermeidung schwerer Irrungen und Störungen innerhalb der katholischen Kirche des Landes heilsam und um so nothwendiger sind, als selbst Entscheidungen über die Lehre fast immer mit faktischen Verhältnissen zusammenhängen und, gerade um ihnen die geforderte Geltung zu verschaffen, in der Ausführung mit den Landesgesetzen vereinbarlich gemacht werden müssen. Wenn es also in dem Bereiche der königlichen Macht liegt, von dergleichen Entscheidungen, hinsichtlich ihrer verbindlichen Kraft für Unterthanen und Staatsbeamten, Einsicht zu fordern: so ist das Bestehen auf einem solchen Rechte keineswegs eine Einmischung in die Lehre der Kirche, welche darin berührt seyn kann, sondern

nur die Aufrechthaltung der Grundbedingungen des Bestehens des Reiches. Es kommt auch im vorliegenden Falle, außer dem oben angedeuteten Mangel officieller Mittheilung hinzu, daß kein katholischer Bischof der Monarchie, ja, der Herr Erzbischof selbst nicht, sich an die Regierung behufs jener Publikation gewandt und daß diese, so viel bekannt geworden, auch in andern deutschen Ländern nicht Statt gefunden hat.

Ganz von derselben Art und Tendenz ist drittens die in den öffentlichen Blättern vielbesprochene Aufstellung von achtzehn Sätzen, welche den Priestern, die als Beichtväter zugelassen werden wollen, und andern Geistlichen der erzbischöflichen Diöcese Köln als Bedingung ihrer Wirksamkeit zur Unterschrift von ihm vorgelegt worden sind. Die Aufstellung einer solchen neuen Bedingung ist offenbar eine neue Verordnung, welche als solche der landesherrlichen Genehmigung bedarf. Sie greift ferner durch die bedingende Kraft, welche der Unterschrift beigelegt wird, tief in die Rechte Einzelner ein und bedarf deßhalb einer besonderen Beachtung. Endlich aber enthält der achtzehnte Artikel jener Thesen, wodurch auch in Sachen der Disciplin jeder Recurs gegen Mißbrauch der erzbischöflichen Gewalt an den Landesherrn unbedingt ausgeschlossen wird, einen unmittelbaren Eingriff in das landesherrliche Recht, wie es in allen deutschen Landen und fast allen christlichen Staaten Europas seit Jahrhunderten besteht. Eine so bedeutende, so bedenkliche, so gesetzwidrige Anordnung ward aber von dem Herrn Erzbischof vorgenommen, ohne daß er der Regierung auch nur eine Anzeige zu machen für gut befunden hätte.

Nicht minder gesetzwidrig und mit noch beschwerenderen Umständen verbunden ist endlich viertens das Verfahren des Herrn Erzbischofs hinsichtlich der gemischten Ehen gewesen, und es muß dieses Umstandes schon hier um so ausführlicher Erwähnung geschehen, als der Herr Erzbischof sich nicht gescheut hat, diesen Gegenstand mit Verschweigung der wahren Sachlage als den eigentlichen Grund des ihm angedrohten Verfahrens der Regierung hervorzuheben und dadurch die Gemüther aufzuregen; ein Benehmen, das um so schwererer Verantwortlichkeit unterliegt, als darin schon an sich ein großer Mißbrauch der königlichen Gnade enthalten

ist. Es war nur Wirkung dieser, von ihm als Schwäche ausgelegten Gnade und Nachsicht, daß nach der Abweisung der freundlichsten und zugleich ernstesten mündlichen Vorstellungen, die ihm im Namen Seiner Majestät des Königs selbst gemacht wurden, ihm nochmals eine schriftliche Abmahnung zugefertigt ward. Die Huld des mildesten Monarchen wollte ihm noch eine Frist geben, sich zu bedenken; sie wollte ihm den Ausweg offen lassen, durch freiwillige Einstellung seiner Amtsthätigkeit allem Einschreiten wegen des Vergangenen zuvor zu kommen, oder auch sich Zeit zu erbitten, um bei dem Oberhaupte seiner Kirche Belehrung zu suchen, was ihm unbedenklich gewährt worden wäre, wenn er es verlangt hätte. In undankbarer Verkennung dieser landesväterlichen Milde hat er dagegen, nach Empfang dieses Erlasses, einen Religionshaß zu erregen gesucht, dessen Folgen er, bei der Aufregung der Gegenwart, gar nicht berechnen konnte. Mit welcher Entstellung der Wahrheit er dabei zu Werke gegangen, davon können urkundliche Thatsachen das unwiderleglichste Zeugniß ablegen. Hier genügt es zu sagen, daß er vor der Wahl in meinem Auftrage gefragt wurde, ob er die zur Ausführung des päpstlichen Breve vom 25. März 1830 hinsichtlich der gemischten Ehen von dem Erzbischofe von Köln, Grafen Spiegel zum Desenberg, vorgeschlagene, von des Königs Majestät genehmigte Einigung vom 19. Juni 1834, welcher auf Besprechung mit jenem Prälaten die Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier beigetreten waren, annehmen und ausführen wolle. Es wurde ihm gesagt, daß es von dieser Erklärung abhängen werde, ob Seine Majestät Sich bewogen fühlen könnten, seine Wahl zuzulassen. Hierauf nun hat der Herr Erzbischof folgende schriftliche Erklärung von sich gegeben: „daß er sich „wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papste „Pius VIII. darüber getroffene und in den benannten vier „Sprengeln zur Vollziehung gekommene, Vereinbarung nicht „aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich „wäre, anzugreifen oder umzustoßen und daß er dieselbe nach „dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde.“

Diese Erklärung wurde von mir Sr. Maj. dem Könige vorgelegt und von Allerhöchstdemselben auf Treue und Glauben angenommen. Ein unter solchen Umständen gegebenes Versprechen hat der Erzbischof nun nicht gehalten, ein mit solchem Vertrauen vom Landesherrn angenommenes Wort hat er gebrochen. Ob ein solches Benehmen dadurch könne entschuldigt werden, daß er die Konvention damals nicht gekannt, oder gar, daß er damit nicht die auf jene Einigung gegründete und darin als integrirender Theil angeführte Instruktion an das Generalvikariat zu halten versprochen habe — und beide nichtige Einwände hat der Erzbischof, leider! sich nicht gescheut, vorzubringen — das zu entscheiden, kann hier dem allgemeinen menschlichen Gefühle, das kann dem Gewissen einer christlichen Bevölkerung ruhig überlassen werden. Fand er sich wirklich in dem Falle, daß er jenes Versprechen abgelegt hatte, ohne die Aktenstücke, auf die es sich bezog, zu kennen, und fühlte er sich dadurch im Gewissen gedrückt, so konnte er um Erläuterungen über bedenkliche Punkte bitten, wie sie ihm wirklich in jenen Besprechungen im verflossenen Monate September zur befriedigenden Lösung aller von ihm vorgebrachten Bedenklichkeiten von freien Stücken gegeben worden, oder er mußte eine Würde niederlegen, der er ohne Verletzung seines Gewissens nicht vorstehen zu dürfen glaubte. Allein von dem Allen hat er gerade das Gegentheil gethan. Nicht zufrieden damit, jenes Versprechen nicht zu halten, hat er vielmehr die Regierung in dem Glauben bestärkt, daß er dasselbe als bindend anerkenne, während er im Stillen die bei ihm um Rath und Entscheidung einkommenden Pfarrer nicht allein gegen die von ihm angenommene Instruktion, sondern auch gegen die Landesgesetze beschied, deren Konflikt mit der strengeren Disciplin eines Theiles des jetzigen Erzstifts durch weise Milderung zu heben der offenbare Zweck der päpstlichen Verfügungen war. Es war nach der Publikation jenes Breve niemals, weder an ihn, noch an einen der übrigen Bischöfe das Ansinnen gestellt, zuzulassen, daß die Trauung gemischter Ehen ohne Unterschied und ohne Prüfung solle zugestanden werden: vielmehr war die Entscheidung in jedem einzelnen Falle der geistlichen Behörde,

jedoch mit der Bedingung überlassen, daß die Zulassung nicht von dem Abgeben eines förmlichen Versprechens über die Kindererziehung Seitens der Verlobten abhängig gemacht würde, weil die Gesetze dieses nicht gestatteten. Das Breve selbst fodert jenes Versprechen (sponsio) nicht, sondern schreibt Ermahnungen und daraus hervorgehende moralische Garantieen (cautiones) vor, deren Erwägung im einzelnen Falle dem Pfarrer oder dem bischöflichen Generalvikariate anheim fällt. So war es in dem Erzstifte bis zum Antritt der Amtsführung des Hrn. Erzbischofs im Sommer 1835, so wird es noch jetzt in den 3 benachbarten Sprengeln gehalten. Der Hr. Erzbischof hat also gegen sein Wort und seine Pflicht, gegen die bestehenden Gesetze und Anordnungen gehandelt, und über seine Versuche, dieselben zu untergraben und umzustürzen, die Regierung nicht allein im Dunkeln gehalten, sondern vielmehr sie im entgegengesetzten Glauben bestärkt. Alles dieses steht durch Belege fest, die nur aus höheren Rücksichten jetzt nicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Wenn solche große und schwere Thatsachen, nach freventlicher Zurückweisung aller Abmahnung und nach wiederholter schriftlicher Erklärung des Erzbischofs, daß er bei seinem Verfahren beharren wolle, schon an sich die Einschreitung der landesherrlichen Macht gebieterisch hervorriefen; so durfte es auch nicht unbeachtet bleiben, daß diese ganze Handlungsweise des Erzbischofs, nach unverkennbaren Spuren, mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionären Parteien zusammenhänge, welche die Gemüther aufzuregen, die Gewissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden und weitgreifenden Pläne durchzusetzen.

So haben sich denn endlich bei der Unverträglichkeit eines solchen Zustandes und bei den immer ernster und drohender werdenden Folgen desselben S. k. Maj. zu Ihrem großen Bedauern genöthigt gesehen, wenigstens so weit mit der Ihnen von Gott verliehenen landesherrlichen Macht einzuschreiten, daß dem Uebel abgeholfen und der Erzbischof in die Unmöglichkeit versetzt werde, sein Amt zum Verderben des Staates zu gebrauchen. Demgemäß haben des Königs Majestät in Folge Allerhöchster Kabinetsordre vom heutigen Tage den Herrn Erz-

bischof bedeuten lassen: daß Allerhöchstdieselben von nun an die fernere Verwaltung seines erzbischöflichen Amtes in Ihrem Reiche nicht gestatten. Der Prälat ist angewiesen worden, sich aller dahin einschlagenden amtlichen Handlungen zu enthalten, die erzbischöfliche Wohnung und den Sprengel sofort zu verlassen und in seiner Heimath die weiteren Bestimmungen Seiner Majestät abzuwarten. Sollte derselbe ungeachtet dieses Allerhöchsten Verbots in der Ausübung seines Amtes fortfahren, so sind dessen Handlungen als ungeschehen zu betrachten und es soll ihnen keine Folge oder Wirkung beigelegt werden. Das hochwürdige Domkapitel wird von diesem Vorgange hierdurch in Kenntniß gesetzt, um bei der nunmehr eingetretenen Hinderung des erzbischöflichen Stuhles diejenigen kanonischen Verfügungen zu treffen, die dem Falle einer sedes impedita angemessen und geeignet sind, sowohl die innere Verwaltung der Diöcese augenblicklich aufrecht zu erhalten, als auch die Herstellung einer geordneten kirchlichen Regierung auf kanonischem Wege einzuleiten. Des Königs Majestät versehen sich demnach zu der dem Metropolitandomkapitel beiwohnenden Weisheit, Kenntniß der Verhältnisse und pflichttreuen Gesinnung, daß dasselbige nicht säumen werde, das hiernach Erforderliche alsbald zu beschließen und in Ausführung zu bringen, an die Dekane und Pfarrer mittelst Umlaufsschreibens die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen, auch dem päpstlichen Stuhle über den ganzen Vorgang Bericht zu erstatten und dessen Weisheit die ferneren kanonischen Verfügungen anheim zu stellen. Das königliche Oberpräsidium wird dem hochwürdigen Domkapitel bei der Vollziehung dieser seiner Obliegenheit auf Ersuchen den angemessenen Beistand leisten. Berlin, den 15. November 1837. (gez.) von Altenstein. An das hochwürdige Metropolitandomkapitel zu Köln.

Nummer 3.

Van Espen, de promulgatione legum ecclesiasticarum. Part. V. Cap. II. in Opp. ed. Lovan. Tom. IV. p. 166.

„Nequaquam dependet a publicatione vel executione decreti seu bullæ dogmaticæ, ut quis dogmati assensum fidei præbere teneatur, eo quod præveniendo omnem publicationem et executionem teneatur quis fide divina credere dogma, quod ipsi sufficienter constat ex divina revelatione esse traditum. Quapropter placitum regium nequaquam spectat ipsum fidei assensum præstandum dogmati, de quo fidelibus sufficienter constat esse revelatum.“

Nummer 4.

Censur-Edikt.

§. 2.

Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien und im Staate geduldeter Sekten zuwider ist; zu unterdrücken, was die Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des preußischen Staats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten, verletzt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie constituirenden Personen, ferner alles, was dahin zielt, im preußischen Staate, oder den deutschen Bundesstaaten, Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen; alle Versuche, im Lande und außerhalb desselben Parteien oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

§. 3.

Die Aufsicht über die Censur aller in unsern Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie seyn mögen, wird ausschließlich den Oberpräsidenten, sowohl in Berlin, als in den Provinzen, übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur größtmöglichsten Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter, wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Censoren durch das im §. VI. bestimmte Ober-Censur-Collegium dem Polizei-Departement des Ministeriums des Innern, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheit n und auf theologische und wissenschaftliche Werke dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorschlagen werden, um unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instruktionen sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuskripte, nach den im Art. II. festgesetzten Grundsätzen zu unterziehen.

§. 4.

Die Censur der Zeitungen, periodischer Blätter und größeren Werke, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke, unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrigen Gegenstände der Censur unter dem Polizei-Departement im Ministerium des Innern.

Die Censur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art, außer den Oberpräsidialstädten, bleibt den Polizeibehörden des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht und Kontrole des Oberpräsidenten, überlassen.

§. 5.

Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

Nummer 5.

Auszug

aus der Instruktion für die Priester des königlichen Schulen-Instituts in Schlesien, als ein Anhang zu dem Allerhöchsten Schulen-Reglement, d. d. 11. December 1774.

Seine königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben durch das auf Allerhöchsten Specialbefehl unterm 11. December 1774 emanirte Schulen-Reglement für die Universität zu Breslau, und die katholischen Gymnasia des Herzogthums Schlesien, und der Grafschaft Glatz Höchstderoselben landesväterliche Intention auf was Art, und nach welchen Grundsätzen der Unterricht der Jugend katholischer Religion in denen unter Aufsicht und Verwaltung des damaligen Jesuiter-Ordens stehenden höheren und niederen Schulen zweckmäßig eingerichtet und betrieben werden solle, umständlich zu eröffnen geruht, und die Beachtung dieser Vorschrift hat bisher schon in Verbesserung der Methode, Ausarbeitung und Einführung tauglicher Lehrbücher und vernünftiger Auswahl von gemeinnützigen Gegenständen des Unterrichts die vortheilhaftesten Folgen hervorgebracht. ꝛc. ꝛc.

§. 5.

Daß wenn von Besetzung eines Lehrstuhls bei der theologischen Fakultät die Rede ist, das von dem Institut dazu vorgeschlagene Subjectum zuvörderst dem Ordinario präsentirt werden, und dieser bei begründeten Einwendungen gegen Lehre oder Wandel des Präsentati demselben Exclusivam zu geben berechtigt sey, falls aber dieser nichts dagegen zu erinnern findet, sodann das Placitum des königl. Commissarii eingeholt werden solle.

§. 6.

Daß der Bischof, wenn er in Erfahrung bringt, was gestalten ein oder anderes entweder schon im Lehramte stehendes oder dahin zu promovirendes Mitglied des Instituts sich eines groben oder ärgerlichen Verstoßes gegen die Regeln der Glaubens- und Sittenlehre schuldig gemacht habe, solches der königlichen Schulen-Commission zur weiteren Untersuchung und der sachgemäßen Verfügung anzeigen könne, diese aber auf dergleichen Anzeigen mit allem Ernst und Aufmerksamkeit reflektiren solle.

§. 7.

Daß die Decani und Lehrer der theologischen Fakultät nicht nur über die bei dem Vortrag der theologischen Wissenschaften zu beobachtende Methode, über die Wahl der Lehrbücher, Eintheilung der Stunden und andere dergleichen ad mere Theologica gehörigen Gegenstände auf den Rath und die Anweisung des Bischofs zu rekurriren haben, sondern, daß auch demselben der jährlich zu formirende Lektions-Catalogus dieser Fakultät zu seiner Einsicht und Approbation vorgelegt werden muß.

§. 8.

Daß der Bischof das Recht habe, die Hörsäle, sowohl in dieser Fakultät, als auch in den übrigen Klassen, besonders in denen zum Religionsunterricht gewidmeten Stunden, selbst, oder auch durch seine Commissarien zu visitiren, und den öffentlichen Schulprüfungen, ingleichen dem Examini der Kandidaten zum Lehramte beizuwohnen. 2c 2c.

Breslau, den 26. August 1776.

(gez.) Friedrich.

(gez.) v. Carmer.

Nummer 6.

Auszug

aus dem neuen Schul-Reglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasia, d. d. Charlottenburg, den 26. Juli 1800.

ꝛc. ꝛc.

§. 19.

Da Wir nicht gemeint sind, durch gegenwärtiges Reglement die gegründeten Rechte des Bischofs, als Ordinarii, zu schmälern, so bleiben ihm selbige, sowohl in Absicht der geistlichen Lehrer des bisherigen Instituts, als auch in Absicht der andern niedern Schulen, deren Besetzung und Visitation vorbehalten.

ꝛc. ꝛc.

Charlottenburg, den 26. Juli 1800.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Gr. v. Hoym.

Nummer 7.

Auszug

aus den Statuten für die katholisch-theologische Fakultät der königlich preußischen rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, d. d. Berlin, den 18. Oktober 1834.

---

§. 4.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. April 1825 festzusetzen geruht, daß der Erzbischof von Köln zu der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn im Wesentlichen dieselbe Stellung einnehmen soll, in welcher sich der Fürstbischof von Breslau zur katholisch-theologischen Fakultät der Universität daselbst in Folge der im Auszuge hier beigeschlossenen Verordnungen vom 26. August 1776 und vom 26. Julius 1800 befindet, und daß insbesondere in Betreff der Anstellung, Disciplin und Entfernung der Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn dem erzbischöflichen Stuhle dieselben Befugnisse beigelegt werden sollen, deren sich in dieser Beziehung der Fürstbischof von Breslau erfreut. Die desfallsigen genaueren Bestimmungen haben Seine Majestät der König dem Ministerium zu überlassen und zugleich zu befehlen geruht, daß dieselben in die Statuten der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn übernommen werden sollen.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß ist nach Anleitung der in den §§. 5, 6, 7 und 8 der Verordnung vom 26. August 1776 und im §. 19 der Verordnung vom 26. Julius 1800 enthaltenen Bestimmungen bereits unter dem 20. April 1825 statutarisch festgesetzt und wird hiermit wiederholt:

1) Daß in der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn Niemand angestellt oder zur Ausübung des Lehramtes zugelassen werden soll, ohne vorhergegangene Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle, und daß dieser berechtigt seyn soll, wegen erheblicher, die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag Gebrachten betreffenden Bedenken die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen.

2) Sollte wider Verhoffen ein der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, welche er wissenschaftlich zu begründen berufen ist, zu nahe treten oder auf andere Art in sittlich religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniß geben: so ist der erzbischöfliche Stuhl befugt, hiervon Anzeige zu machen, und das Ministerium wird auf den Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhülfe leisten.

3) Ueberhaupt steht die katholisch-theologische Fakultät, in so weit die katholische Kirche an der Wirksamkeit derselben betheiligt ist, unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs. Dieser hat das Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitiren oder visitiren zu lassen, die halbjährigen Lektionen-Verzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden, und die Fakultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Jene Aufsicht erstreckt sich auch auf die einzelnen Mitglieder der Fakultät in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, und der Erzbischof ist berechtigt, in den Fällen, wo wider diese Eigenschaft verstoßen ist, mit Vorwissen des Ministeriums die geeignete Zurechtweisung eintreten zu lassen.

(gez.) Altenstein.

Nummer 8.

Aus der Allgem. Zeitung vom 25. November.

Beilage. Vor einiger Zeit wurde von Berlin aus ein hoher Diplomat nach Köln geschickt, um mit dem Grafen von Stolberg über gewisse Punkte mit dem Hrn. Erzbischof zu unterhandeln. Man kam überein, die Regierung wolle den Hermesianismus fallen lassen, jeder Geistliche der Erzdiöcese solle einen Revers unterschreiben, daß er dem Urtheile des apostolischen Stuhles, wodurch die Werke des Hermes verdammt sind, sich unterwerfe; dagegen verlangte man vom Hrn. Erzbischofe, er solle in den gemischten Ehesachen die Koblenzer Artikel, oder die nach diesen Artikeln verfaßte Instruktion an die Generalvikariate annehmen, worauf der Hr. Erzbischof antwortete, weder in dem einen noch in dem andern Punkte dürfe er die Kirche verrathen. Er gab zuletzt die schriftliche Erklärung, er würde sich nach der Instruktion in so ferne richten, als dieselbe mit dem Breve übereinstimme; wo das nicht der Fall wäre, müsse er dem Breve folgen. Bereits habe ein Bischof (Hommer) das traurige Beispiel gegeben, auf seinem Todesbette widerrufen zu müssen, was er im Leben gethan; Er wünsche ruhig zu sterben. Darauf wurde ihm erklärt, so müsse seine Amtswirksamkeit aufhören. — Darauf erhielt der Hr. Erzbischof zuletzt unterm 31. Okt. ein Schreiben von dem Minister v. Altenstein, woraus er am 4. Nov. dem versammelten Domkapitel und dem versammelten Pfarrkapitel folgendes mittheilte: „Mit Befremden habe der König aus dem Berichte des Grafen v. Stolberg vernommen, daß ich mich zu einem Verfahren bekenne, welches meinen früheren Zusagen und den bestehenden Vorschrif-

ten der Landesgesetze widerspreche. In der Hermesischen Sache habe ich mehrere Schritte mit Verachtung der Landesgesetze und Verletzung der vorgeschriebenen Formen gethan, deren Unzulässigkeit ich selbst jetzt anzuerkennen schiene. Wenn der König auch davon huldreichst abstehen wolle, so könne doch nicht ohne unmittelbare und ernste Ahndung zugelassen werden, was mir nach dem oben angeführten Berichte zur Last falle. Ich habe nicht allein meine Zusicherung, die an die Vikariate Seitens der Bischöfe vor meiner Wahl erlassene Instruktion im Geiste der Liebe und des Friedens auszuführeu, (die Koblenzer Artikel) unerfüllt gelassen, sondern das Vertrauen der Behörde in dem Grade getäuscht, daß ich nur dann die Trauung gestattete, wenn sich das Brautpaar zur Erziehung sämmtlicher Kinder im katholischen Glauben durch ein ausdrückliches Versprechen zuvor verpflichtet habe. Wenn ich nicht über das Vorige ohne Zeitverlust eine befriedigende Erklärung gäbe, die schon angeführte Instruktion ausführen zu wollen, so würden sofort die Maßregeln eintreten, deren unmittelbare Folgen die Hemmung meiner amtlichen Wirksamkeit seyn würden. Wenn auch Gewissenszweifel mich hindere, dem Gesagten zu genügen, so werde das zwar geachtet, könne aber niemals von der Befolgung der Gesetze freisprechen. Der König wolle mir jedoch gestatten, das Erzbisthum niederzulegen, wo dann wegen des Vergangenen nicht weiter werde eingeschritten werden. Ich möge mit der Antwort eilen und ihr eine solche Fassung geben, daß sie dem Könige vorgelegt werden könne.

Antwort des Herrn Erzbischofs.

Auf Ew. Excellenz gefälliges Schreiben vom 24. d. M. beehre ich mich, gehorsamst zu erwiedern, daß ich nicht weiß, Veranlassung gegeben zu haben zu der Meinung, als erkennte ich selbst die Unzulässigkeit mehrerer von mir in der Hermesischen Angelegenheit gethanen Schritte. Die Sache ist rein katholisch, da bloß von der Lehre die Rede ist. Was nun die gemischten Ehen betrifft, so erkläre ich hiermit wiederholt, und zwar im Einklang mit meiner vor meiner Wahl Ewr. Exc. eingehändigten vertraulichen Erklärung, „daß ich in Angelegenheiten der

gemischten Ehen gemäß des päpstlichen Breve und der Seitens der Bischöfe an die Generalvikariate erlassenen Instruktion und zwar so verfahren werde, daß ich, so viel thunlich, beiden folge; wo aber die Instruktion mit dem päpstlichen Breve nicht in Einklang zu bringen ist, mich nach dem päpstlichen Breve richte. Ich muß jedoch gehorsamst bemerken, daß in meiner oben erwähnten an Ew. Excellenz vor meiner Wahl eingesendeten Erklärung von der an die Vikariate erlassenen Instruktion keine Rede war, noch seyn konnte, da Ew. Excellenz sie nicht erwähnt haben, und ferner, daß meiner vorstehenden Erklärung nicht Gewissenszweifel, sondern die festeste Ueberzeugung zum Grunde liege, kein Bischof dürfe eine Erklärung geben, welche mit dem Angeführten im Widerspruch ist. Ich darf übrigens nicht unterlassen noch für mich die Gewissensfreiheit in Anspruch zu nehmen und die Rechte der kath. Kirche und die freie Ausübung der Kirchengewalt zu verwahren; dabei auch gehorsamst zu bemerken, daß meine Verpflichtung gegen die Erzdiöcese und gegen die ganze Kirche mir verbietet, sowohl meine Amtsverrichtungen einzustellen, als mein Amt niederzulegen. In allen weltlichen Dingen bin ich Seiner Majestät gehorsam, wie es einem treuen Unterthan geziemt. Köln, den 31. Okt. 1837. Gez. Clemens August Freiherr Droste v. Vischering, Erzbischof von Köln.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lieber, Moritz

Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive in 3 Abtheilungen

Bd.: 1

Frankfurt a. M. (1837)

H.eccl. 636-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10025876-4